

**BERICHT ÜBER DIE PRÜFUNG VON TEILBEREICHEN  
DER GEBARUNG UND JAHRESRECHNUNG 2013  
DER OLYMPIA SPORT- UND VERANSTALTUNGS-  
ZENTRUM INNSBRUCK GMBH**

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht der Kontrollabteilung über die Prüfung von Teilbereichen der Gebarung und Jahresrechnung 2013 der Olympia Sport- und Veranstaltungszentrum Innsbruck GmbH eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 05.03.2015 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 25.02.2015, ZI. KA-12143/2014, ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat oder in der Mag. Abteilung I, Kanzlei für Gemeinderat und Stadtsenat einzusehen, verwiesen.

**1 Prüfauftrag/-umfang**

**Prüfkompetenz**

Die Kontrollabteilung der Stadt Innsbruck ist gemäß § 74 Abs. 2 lit. c Z 1 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 (IStR) unter anderem beauftragt, die Gebarung jener Unternehmungen zu prüfen, an denen die Stadtgemeinde Innsbruck „allein oder gemeinsam mit anderen der Prüfungsbefugnis der Kontrollabteilung unterliegenden Rechtsträgern und/oder mit anderen Gebietskörperschaften bzw. Gemeindeverbänden mit mindestens 50 % des Kapitals beteiligt ist oder die die Stadt allein oder gemeinsam mit anderen derartigen Rechtsträgern betreibt.“

**Prüfungsgegenstand**

In Wahrnehmung dieses gesetzlichen Auftrages hat die Kontrollabteilung bei der aktuell durchgeführten Prüfung der „Olympia Sport- und Veranstaltungszentrum Innsbruck GmbH“ (im folgenden auch kurz OSVI genannt) die Schwerpunkte vorrangig auf

- die Darstellung von gesellschaftsrechtlichen Aspekten,
- Anmerkungen und Erläuterungen zu den Fruchtgenussverträgen mit der Stadt Innsbruck, dem Land Tirol und der ISpA,
- die Durchleuchtung der Finanzierung der Gesellschaft durch die Stadt Innsbruck und das Land Tirol als Gesellschafter der OSVI im Zusammenhang mit der Bedeckung des Jahresfehlbetrages und der Aufwendungen für Investitionen und Instandhaltungen,
- die Betriebsführungsverträge der OSVI mit der Stadt Innsbruck,
- die Prüfung der Gestion hinsichtlich der bestehenden Bankkonten,
- die Verifizierung der zwischen OSVI und dem FC Wacker Innsbruck und dem HC Tiroler Wasserkraft Innsbruck bestehenden Sponsoringengagements,
- die Darstellung der in der OSVI für die beiden Projekte „Bewerbung Eurovision Song Contest 2015“ und „ICE ART Arena Telfs“ angefallenen Aufwendungen,

- die Prüfung von zum Stichtag 31.12.2013 im Rahmen der Bilanzposition „Passive Rechnungsabgrenzungsposten“ ausgewiesenen Beträgen betreffend die Themenbereiche „TIWAG – Namensrecht kleine Eishalle“ sowie „ÖSV – Mietzinsvorauszahlung“,
- die Tarifgestaltung sowie
- eine Einschau in Teilbereiche der Personalgestion

gelegt. Prüfungsrelevantes Wirtschaftsjahr war grundsätzlich das Jahr 2013. Im Rahmen der durchgeführten Prüfung wurde aus Gründen der Aktualität und Zeitnähe jedoch auch das Jahr 2014 tangiert; ebenso wurden auch teilweise Daten aus Vorjahren dargestellt.

#### Vollständigkeits- erklärung

Die Kontrollabteilung hat – in Anlehnung an die Vorgangsweise im Rahmen einer Abschlussprüfung – eine vom Geschäftsführer der OSVI unterfertigte Vollständigkeitserklärung zu ihren Prüfungsunterlagen genommen.

#### Anhörungsverfahren

Das gemäß § 53 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck (MGO) festgelegte Anhörungsverfahren ist durchgeführt worden.

#### Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis

Von den in das Anhörungsverfahren involvierten Einrichtungen und Rechtsträgern (OSVI und punktuell Magistratsdirektion) wurden keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse geltend gemacht.

#### Gender-Hinweis

Die Kontrollabteilung weist darauf hin, dass die in diesem Bericht gewählten personenbezogenen Bezeichnungen aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichten Lesbarkeit grundsätzlich in einer Geschlechtsform formuliert werden und gleichermaßen für Frauen und Männer gelten.

## 2 Gesellschaftsrechtliche Aspekte

### 2.1 Allgemeine Bemerkungen

#### Rechtsform

Die mit Gesellschaftsvertrag vom 01.12.1964 errichtete Gesellschaft firmiert unter „Olympia Sport- und Veranstaltungszentrum Innsbruck GmbH“. Sie wird in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung geführt und hat ihren Sitz in Innsbruck. Die OSVI wurde unter der laufenden Nummer FN 43703 w im Firmenbuch eingetragen. Es handelt sich bei Heranziehung der entsprechenden Schwellenwerte (Bilanzsumme, Umsatzerlöse und Anzahl der Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt) um eine mittelgroße Kapitalgesellschaft im Sinne des § 221 Abs. 2 UGB.

#### Änderung des Gesellschaftsvertrages

Der Gesellschaftsvertrag der OSVI wurde in der Vergangenheit mehrfach, zuletzt – laut Eintragung im Firmenbuch – über Beschluss der Generalversammlung vom 26.06.2013 geändert. Die Novellierung betraf § 5 des Gesellschaftsvertrages, konkret wurde damals die Höhe der Zuschüsse der Gesellschafter zur Abdeckung der jeweiligen Jahresverluste im Verhältnis der Stammeinlagen (50:50) festgelegt. Im gesellschaftsrechtlichen Nachvollzug stellte die Kontrollabteilung fest, dass der Geschäftsführer der OSVI die Änderung im Sinne des § 51 GmbHG zum Firmenbuch angemeldet und damit ersichtlich gemacht hat.

## Gegenstand des Unternehmens

Der Unternehmensgegenstand umfasst nach § 2 des Gesellschaftsvertrages

a) die nachhaltige Nutzung und Bewirtschaftung der

- ⇒ durch Fruchtgenussvertrag mit der Stadtgemeinde Innsbruck betreffend Olympiahalle, kleine Eishalle, Bob- und Rodelbahn Igls und die Grundflächen des Fußballstadions Tivoli Neu,
- ⇒ durch Fruchtgenussvertrag mit der Innsbrucker Sportanlagen Errichtungs- und Verwertungs GmbH betreffend das Fußballstadion Tivoli Neu und
- ⇒ durch Fruchtgenussvertrag mit dem Land Tirol betreffend Landessportcenter Tirol

überlassenen Anlagen und Einrichtungen sowie

b) alle sonstigen Geschäfte, die unmittelbar oder mittelbar die Interessen der Gesellschaft zu fördern geeignet sind.

## 2.2 Stammkapital

### Höhe des Stammkapitals und aktuelle Aufteilung der Geschäftsanteile

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt laut § 5 des Gesellschaftsvertrages € 1.900.000,00. Die Stammeinlagen sind auf die Gesellschafter Stadtgemeinde Innsbruck und Land Tirol je zur Hälfte verteilt (jeweils € 950.000,00 bzw. 50,00 %). Das Stammkapital ist zur Gänze eingezahlt.

### Zuschüsse zur Abdeckung der jeweiligen Jahresverluste

Im § 5 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages ist zudem normiert, dass die Gesellschafter zum Ausgleich allfälliger, in den Gewinn- und Verlustrechnungen der OSVI ausgewiesener, nicht durch eigene Erträge gedeckter Aufwendungen an die Gesellschaft Zuschüsse zur Abdeckung der jeweiligen Jahresverluste im Verhältnis der Stammeinlagen – sohin je zur Hälfte – zu leisten haben. Im Konnex damit wurde die Geschäftsführung berechtigt, zur Aufrechterhaltung der Liquidität der OSVI von den Gesellschaftern Vorauszahlungen auf das voraussichtliche geldwirksame Verlustabdeckungserfordernis anzufordern. Im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses sind sodann die Unterschiedsbeträge zwischen den tatsächlich geleisteten Vorauszahlungen und dem jeweiligen Verlustanteil als Forderungen bzw. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Innsbruck und dem Land Tirol auszuweisen.

## 2.3 Organe der Gesellschaft

### Organe

Die Organe der Gesellschaft bilden die Geschäftsführung, der Aufsichtsrat und die Generalversammlung.

### Geschäftsführung

Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer, der gem. § 15 Abs. 1 GmbHG von den Gesellschaftern bestellt wird. Der amtierende Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft seit 01.10.2006 selbstständig.

In Anlehnung an § 11 Abs. 1 lit. h des Gesellschaftsvertrages hat der Aufsichtsrat in seiner Sitzung vom 06.12.2011 zwei Einzelprokuristen zur Vertretung des Geschäftsführers bei Abwesenheit bestellt, die das

Unternehmen seit 23.02.2012 selbstständig vertreten. Die Beschlussfassung über die Erteilung einer Prokura ist gem. § 53 Abs. 1 UGB zur Eintragung in das Firmenbuch angemeldet und dort ersichtlich gemacht worden.

#### Verantwortung des Geschäftsführers

Dem Geschäftsführer obliegt sowohl die Vertretung der Gesellschaft nach außen als auch die Leitung, Entscheidung und Verfügung in allen geschäftlichen Angelegenheiten. Ihm obliegt laut § 18 Abs. 1 GmbHG auch die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Unternehmens.

#### Quartalsberichte

Gemäß § 28a GmbHG ist der Geschäftsführer verpflichtet, dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens vierteljährlich über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens schriftlich zu berichten. Diese gesetzliche Auflage hat der Geschäftsführer der OSVI erfüllt, indem er so genannte „Quartalsberichte“ erstellt hat, die in den jeweiligen Aufsichtsratssitzungen des Prüfungszeitraumes behandelt worden sind.

#### Zusammensetzung des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat hat nach § 9 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages aus mindestens vier und höchstens acht Mitgliedern zu bestehen, die von den Gesellschaftern der OSVI je zur Hälfte entsandt werden. Hinsichtlich der Bestellung und der Funktionsperiode gelten die Bestimmungen des GmbHG in der jeweils geltenden Fassung.

Derzeit sind in diesem Gremium acht Aufsichtsräte vertreten, wobei je vier Mitglieder von der Stadtgemeinde Innsbruck und dem Land Tirol entsandt worden sind. Sowohl die Neubestellung der Aufsichtsratsmitglieder im Jahr 2010 als auch die nachträgliche Entsendung bzw. die Änderung in der Zusammensetzung dieses Gremiums in den Jahren 2013 und 2014 wurden von der Geschäftsführung im Sinne des § 30f GmbHG zur Eintragung in das Firmenbuch angemeldet.

#### Funktionsperiode

Die Funktionsperiode des amtierenden Aufsichtsrates begann im Jahr 2010, die Neubestellung des Aufsichtsrates erfolgte in der Generalversammlung vom 15.06.2010, die konstituierende Sitzung des Aufsichtsrates mit der Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters fand am 28.09.2010 statt. In Entsprechung des § 9 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages hatte die Stadtgemeinde Innsbruck den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und das Land Tirol dessen Stellvertreter nominiert.

#### Geschäftsordnung des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat hat, soweit durch den Gesellschaftsvertrag oder durch Beschlüsse der Gesellschafter nichts anderes bestimmt ist, seine Tätigkeit nach den Vorschriften des GmbHG auszuüben. Unterstützend wirkt dabei die gem. § 10 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages vom Aufsichtsrat der OSVI am 11.04.2000 für sich selbst festgesetzte Geschäftsordnung mit ihren detaillierten Vorgaben.

#### Beschlussfähigkeit

Der Aufsichtsrat ist gemäß § 10 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages beschlussfähig, wenn seine sämtlichen Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

### Sitzungstermine

Gem. § 30i Abs. 3 GmbHG im Konnex mit Pkt. 4.) der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat muss mindestens viermal im Geschäftsjahr, und zwar einmal pro Quartal, eine Aufsichtsratssitzung abgehalten werden. Die Kontrollabteilung stellte fest, dass im Jahr 2012 vier Aufsichtsratssitzungen und im Jahr 2013 fünf Aufsichtsratssitzungen (davon eine ao. Sitzung am 06.05.2013 zum Hauptthema „ICE Art Betriebs GmbH – Prüfung einer Übernahme durch die OSVI GmbH“) einberufen worden sind.

Im Jahr 2012 fand in jedem Quartal eine Aufsichtsratssitzung statt. Im Jahr 2013 tagte dieses Gremium im ersten Quartal einmal und im zweiten Quartal (einschließlich der angesprochenen ao. Sitzung) zweimal. Im dritten Quartal 2013 fand keine Sitzung statt, während im vierten Quartal wiederum zwei Sitzungen abgehalten worden sind. Der Vollständigkeit halber erwähnt die Kontrollabteilung an dieser Stelle, dass im Jahr 2014 bis zum Prüfungszeitpunkt im Oktober drei Aufsichtsratssitzungen am 18.03.2014, 17.06.2014 und 07.10.2014 stattgefunden haben und für 09.12.2014 die vierte Sitzung dieses Gremiums anberaumt worden ist.

### Kompetenzen des Aufsichtsrates

Nach dem Wortlaut des § 30j Abs. 1 GmbHG bzw. Pkt. 2.) seiner Geschäftsordnung obliegt dem Aufsichtsrat die Überwachung der Geschäftsführung. Er hat sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten im Unternehmen auf dem Laufenden zu halten und kann von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen. Im § 11 des Gesellschaftsvertrages der OSVI sind jene Agenden taxativ aufgezählt, die – abgesehen von den gesetzlich geregelten Angelegenheiten – jedenfalls der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen.

### Bilanz- und Bauausschuss

Laut § 30g Abs. 4 GmbHG in Verbindung mit § 11 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der OSVI und Pkt. 7.) der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates der OSVI kann der Aufsichtsrat unbeschadet seiner gesetzlichen Verantwortung aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen, namentlich zu dem Zweck, seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder die Ausführung seiner Beschlüsse zu überwachen. Diese Möglichkeit hat der Aufsichtsrat der OSVI wahrgenommen, indem er einen Bilanz- und einen Bauausschuss installiert hat.

Die Bestellung der Mitglieder sowohl des aktuellen Bilanzausschusses als auch des derzeit amtierenden Bauausschusses erfolgte ursprünglich in der konstituierenden Sitzung des Aufsichtsrates am 28.09.2010 und wurde anlässlich von personellen Änderungen in der Zusammensetzung dieses Gremiums ergänzt durch Beschlüsse in den Sitzungen des Aufsichtsrates vom 21.06.2011 bzw. 06.05.2013.

### Generalversammlung

Die durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag den Gesellschaftern vorbehaltenen Beschlüsse werden in der Generalversammlung gefasst. Sie ist das oberste Organ der Gesellschaft. Neben dieser allgemeinen Verantwortung lt. § 34 Abs. 1 GmbHG hat die Generalversammlung gem. § 35 GmbHG insbesondere über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verteilung des Bilanzgewinnes sowie die Entlastung des

Geschäftsführers und des Aufsichtsrates zu beschließen. Zudem unterliegen noch verschiedene – im Gesellschaftsvertrag der OSVI angeführte – Handlungen der Kompetenz der Gesellschafter.

Die Leitung in diesem Gremium ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates vorbehalten, bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter. Die Generalversammlung ist nach § 14 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages beschlussfähig, wenn das Stammkapital voll vertreten ist. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden in Anlehnung an § 39 Abs. 1 GmbHG und § 15 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages – sofern nicht das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmen – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für die Beschlussfassung über den jährlich zu erstellenden Wirtschaftsplan ist die Einstimmigkeit in der Generalversammlung notwendig.

Die Generalversammlung hat am Sitz der Gesellschaft stattzufinden. Sie ist nach § 36 Abs. 2 GmbHG mindestens jährlich einmal und außer den im Gesetz oder Gesellschaftsvertrag ausdrücklich bestimmten Fällen immer dann einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Dieser Verpflichtung ist die Gesellschaft im Prüfungszeitraum nachgekommen. Im Geschäftsjahr 2012 fanden zwei ordentliche Generalversammlungen der OSVI statt, im Jahr 2013 wurden ebenfalls zwei ordentliche Generalversammlungen abgehalten, während im aktuellen Jahr 2014 bisher eine ordentliche Generalversammlung einberufen worden ist.

#### 2.4 Wirtschaftsplan und Jahresabschluss

##### Wirtschaftspläne 2012 bis 2014

Die Beratung der jährlichen Wirtschaftspläne fällt gemäß § 11 Abs. 1 lit. k des Gesellschaftsvertrages der OSVI in die Kompetenz des Aufsichtsrates. Die Beschlussfassung über die jährlich zu erstellenden Wirtschaftspläne ist laut § 15 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der OSVI der Generalversammlung vorbehalten und bedarf der Einstimmigkeit der Gesellschafter. Sowohl die Wirtschaftspläne für die Jahre 2012 und 2013 als auch der zum Prüfungszeitpunkt der Kontrollabteilung aktuelle Wirtschaftsplan 2014 wurden in Sitzungen des Aufsichtsrates der OSVI vorberaten und von den Gesellschaftern jeweils fristgerecht genehmigt.

##### Jahresabschlüsse 2012 und 2013

Der Geschäftsführer wird durch § 222 Abs. 1 UGB verpflichtet, innerhalb der gesetzlichen Frist von fünf Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen und dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen.

Die Beschlussfassung der Gesellschafter über die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrates hat gemäß § 35 Abs. 1 Z 1 GmbHG in den ersten acht Monaten eines Geschäftsjahres für das abgelaufene Wirtschaftsjahr zu erfolgen. Im Prüfungszeitraum wurde dieser gesetzlichen Verpflichtung jeweils rechtzeitig entsprochen. Die mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers versehenen Jahresabschlüsse 2012 und 2013 samt Lagebericht sind nach eingehenden Beratungen im Bilanzausschuss und Aufsichtsrat in den Ge-

neralversammlungen vom 25.06.2013 bzw. 15.07.2014 festgestellt worden. In diesen Eigentümerversammlungen ist jeweils auch dem Geschäftsführer und dem Aufsichtsrat die Entlastung erteilt worden.

#### Offenlegung

Das in den §§ 277 und 279 UGB (Erleichterungen für mittelgroße Gesellschaften mit beschränkter Haftung) verankerte Erfordernis zur Offenlegung des Jahresabschlusses binnen neun Monaten nach dem Bilanzstichtag hat die Gesellschaft ebenfalls beachtet. Die OSVI hat zuletzt die Bilanz zum 31.12.2012 mit den erforderlichen Beilagen am 08.07.2013 und den Jahresabschluss per 31.12.2013 mit allen erforderlichen Beilagen am 15.09.2014 beim Handelsgericht Innsbruck zum Firmenbuch eingereicht.

### 3 Fruchtgenussverträge

#### 3.1 Allgemeines

Geschäftszweck der OSVI auf Basis der Fruchtgenussverträge mit der Stadt Innsbruck, der ISpA und dem Land Tirol

Die OSVI ist eine Gesellschaft mit dem Geschäftszweck der Bestandnahme und des Betriebes von Anlagen und Einrichtungen für Sport- und Veranstaltungszwecke. Im Gesellschaftsvertrag der OSVI wird der Unternehmensgegenstand im Wesentlichen definiert mit der nachhaltigen Nutzung und Bewirtschaftung der Anlagen, Einrichtungen und Grundflächen im Bereich der Olympiahalle, der kleinen Eishalle, der Bob- und Rodelbahn Igls, des Fußballstadions Tivoli Neu und des Landessportcenters Tirol. Die Grundlage für diese Tätigkeiten bilden die in diesem Zusammenhang abgeschlossenen Fruchtgenussverträge mit der Stadtgemeinde Innsbruck, der Innsbrucker Sportanlagen Errichtungs- und Verwertungs GmbH (ISpA) und dem Land Tirol.

Zahlungen der OSVI an die Fruchtgenussbesteller im Zeitraum 2012 bis November 2014

In der folgenden Übersicht werden die aus diesen Verträgen resultierenden und bereits geleisteten (Netto-)Zahlungen an die Fruchtgenussbesteller (Stadt Innsbruck, ISpA und Land Tirol) für den Zeitraum 2012 bis 2014 (konkret bis zum Prüfungszeitpunkt der Kontrollabteilung im November 2014) dargestellt:

	2012	2013	2014 (bis Nov.)	Gesamt
in Euro				
Stadt Innsbruck <sup>*)</sup>	8.161,75	8.401,56	8.511,70	25.075,01
Land Tirol	1.184,05	1.210,93	1.232,24	3.627,22
ISpA	390.323,42	358.391,22	332.905,96	1.081.620,60
<b>Summe</b>	<b>399.669,22</b>	<b>368.003,71</b>	<b>342.649,90</b>	<b>1.110.322,83</b>

<sup>\*)</sup> inkl. Verwaltungskostenbeitrag von je € 5,00

Der OSVI wurden im Jahr 2012 Fruchtgenussentgelte in der Höhe von € 399.669,22, im Jahr 2013 solche im Betrag von € 368.003,71 und im Jahr 2014 (bis einschließlich November) Fruchtgenussentgelte in der Höhe von € 342.649,90, das bedeutet im gesamten Beobachtungszeitraum also eine Summe von € 1.110.322,83, vorgeschrieben. Davon

betrafen insgesamt € 25.075,01 Zahlungen aus dem Fruchtgenussvertrag mit der Stadt Innsbruck, € 3.627,22 waren aufgrund des Fruchtgenussvertrages mit dem Land Tirol zu überweisen, während Fruchtgenussentgelte in der Höhe von € 1.081.620,60 aus dem Vertrag mit der ISpA resultieren.

### 3.2 Fruchtgenussvertrag mit der Stadt Innsbruck

Fruchtgenussvertrag mit der Stadt Innsbruck – Vertragsgegenstand

Der Fruchtgenussvertrag betreffend „Olympia Eishalle, kleine Eishalle, Bob- und Rodelbahn Igls und die Grundflächen des Fußballstadions Tivoli Neu“ wurde zwischen der Stadt Innsbruck und der OSVI abgeschlossen und mit Datum 19.12.2003 (23.12.2003) und 28.05.2004 unterfertigt. Die Stadt Innsbruck als Fruchtgenussbestellerin räumte mit diesem Vertrag der OSVI als Fruchtnießerin an den unter Punkt I. dieses Vertrages angeführten Liegenschaften, Gebäuden und Anlagen das Fruchtgenussrecht gemäß den Bestimmungen der §§ 509 ff ABGB ein. Dieses Fruchtgenussrecht wurde mit Wirksamkeit vom 01.01.2004 eingeräumt und auf unbestimmte Dauer bestellt.

Höhe des Fruchtgenussentgeltes

Als Fruchtgenussentgelt für die übertragenen Liegenschaften und Anlagen wurde ein Betrag von € 6.861,00 (netto) jährlich, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, vereinbart.

Wertbeständigkeit des Fruchtgenussentgeltes

Für das Fruchtgenussentgelt wurde ausdrücklich Wertbeständigkeit vereinbart, wobei der VPI 2000 (Ausgangsbasis ist die für das Jahr 2003 verlautbarte Durchschnittsindexzahl) festgelegt worden ist.

Im Jahr 2014 hatte die OSVI aus diesem Titel ein Fruchtgenussentgelt in der Höhe von € 8.506,70 (netto und ohne Verwaltungskostenbeitrag) zu begleichen. Eine Überprüfung der Vorschreibungen bzw. Valorisierungen des Fruchtgenussentgeltes aus dem zwischen der Stadt Innsbruck und der OSVI abgeschlossenen Fruchtgenussvertrag gab keinen Anlass zu einer Beanstandung.

Instandhaltungs- und Erhaltungsarbeiten

Die Fruchtnießerin muss die bestehenden Bauten und Anlagen, die den Gegenstand dieses Vertrages bilden, samt dem rechtlichen und tatsächlichen Zubehör für die Dauer des Fruchtgenussrechtes, in gutem, betriebsfähigen und dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Zustand erhalten und notwendige Instandhaltungs- und Erhaltungsarbeiten sowie Reparaturen auf ihre Kosten durchführen (große Baulast). Insbesondere hat die OSVI alle Aufwendungen zu tragen, die erforderlich sind, dass die Sport- und Veranstaltungseinrichtungen auf den vertragsgegenständlichen Grundstücken dem jeweiligen Standard sowohl für den nationalen und internationalen Leistungs-, Spitzen-, Wettkampf- und Breitensport als auch für das nationale und internationale Veranstaltungswesen entsprechen.

Betriebspflicht Olympia Eishalle und sonstige Sportanlagen bzw. 400 m Eisring

Die OSVI nahm in diesem Zusammenhang ausdrücklich zur Kenntnis, dass hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Liegenschaft EZ 352 GB 81125 Pradl zu Gunsten der Republik Österreich die Reallast der Betriebspflicht einverleibt ist:

- Für die Olympia Eishalle und sonstige Sportanlagen auf die Dauer von 30 Jahren, das ist bis zum 31.12.2030.
- Für den 400 m Eisring auf die Dauer von 15 Jahren, das ist bis zum 31.12.2015.

Bis 30.06.2014 bzw. bis 30.06.2029 müssen die Vertragsparteien das Einvernehmen darüber herstellen, auf welche Zeit und auf welche Weise die Fruchtnießerin verpflichtet ist, die Sport- und Veranstaltungsanlagen nach den oben angeführten Endterminen weiter zu betreiben.

Eine Nachfrage der Kontrollabteilung in der Angelegenheit „400 m Eisring“ ergab, dass die diesbezüglichen Verhandlungen noch nicht abgeschlossen sind. Der Geschäftsführer der OSVI informierte die Kontrollabteilung in diesem Zusammenhang darüber, dass am Standort Innsbruck die Errichtung eines Bundesleistungszentrums Eisschnelllauf sowie eines Kompetenzzentrums Short Track unter Beteiligung des Bundes vorgesehen sei. Eine grundlegende Zustimmung des Bundes würde bereits vorliegen. Das Thema „Sanierung Außeneisring“ werde auch permanent in den Gremien der OSVI behandelt. Zuletzt hatte der Geschäftsführer in der Generalversammlung vom 15.07.2014 und in der (226.) Sitzung des Aufsichtsrates am 07.10.2014 über den neuesten Stand in dieser Angelegenheit berichtet.

Stadt Innsbruck und OSVI – Grundsatzbeschlüsse

Seitens der Stadt Innsbruck stützt sich dieser Fruchtgenussvertrag auf den Beschluss des Gemeinderates vom 24.07.2003 und den Beschluss des Stadtsenates vom 26.11.2003 sowie auf Seiten der OSVI auf den Beschluss des Aufsichtsrates vom 30.09.2003.

### 3.3 Fruchtgenussvertrag mit der ISpA

Bestandvertrag vom 01.02.1999 abgeschlossen zwischen Stadt Innsbruck und ISpA

Die ISpA ist auf Grund des Bestandvertrages mit der Stadt Innsbruck vom 01.02.1999 Eigentümerin

- des auf den Gst 1697/1 und 1697/2 in EZ 1626 GB 81125 Pradl errichteten Superädifikats Tivolistadion samt Neben- und Betriebsanlagen sowie
- des auf Gst 1696/1 hergestellten Nebenspielfeldes, des auf Gst 1696/2 erbauten Kassa- und Kioskgebäudes und der auf Gst 1696/3 errichteten Garage und Lagerräume, alle in EZ 1626 GB 81125 Pradl.

Eigentümerin der eben bezeichneten Grundstücke ist die Stadtgemeinde Innsbruck.

Fruchtgenussvertrag mit der ISpA – Vertragsgegenstand

Der Fruchtgenussvertrag betreffend „Fußballstadion Tivoli Neu“ wurde zwischen der Innsbrucker Sportanlagen Errichtungs- und Verwertungs GmbH und der OSVI unter Beitritt der Stadt Innsbruck zu den Vertragspunkten XIV, XVI und XVII abgeschlossen und mit Datum 19.12.2003 unterfertigt.

Gegenstand dieses Vertrages bilden sämtliche vorgenannten Gebäude und Anlagen der ISpA, sohin das Stadion Tivoli Neu samt Neben- und Betriebsanlagen sowie das Inventar laut der dem Vertrag beigeschlossenen – einen integrierenden Bestandteil dieses Fruchtgenussvertrages bildenden – Inventarliste.

Die ISpA als Fruchtgenussbestellerin räumte mit diesem Vertrag der OSVI als Fruchtnießerin an den eben erwähnten Gebäuden und Anlagen das Fruchtgenussrecht gemäß den Bestimmungen der §§ 509 ff ABGB ein. Dieses Fruchtgenussrecht wurde mit 01.01.2004 wirksam und auf unbestimmte Dauer bestellt.

#### Übernahme von Bestandverhältnissen

Mit dem Tag der Wirksamkeit dieses Fruchtgenussvertrages (01.01.2004) trat die OSVI in sämtliche – den Vertragsgegenstand betreffende – Rechtsverhältnisse der Fruchtgenussbestellerin ein. Die OSVI hat damit unter anderem auch eine große Anzahl an Bestandverhältnissen im Tivoli Neu übernommen. Dabei handelte es sich um vermietete Büro- und Geschäftslokalitäten, Räumlichkeiten für diverse Sportverbände und Sportvereine, Gastronomieflächen, Lager, Parkplätze und Spielfelder.

#### Bereich „Fußballstadion Tivoli Neu“ – Nutzflächen

Einer mit Datum 03.11.2014 der Kontrollabteilung übermittelten Übersicht zufolge umfasst der Bereich des „Fußballstadions Tivoli Neu“ eine Nutzfläche von insgesamt 68.189,42 m<sup>2</sup>. Von diesem Angebot war aktuell zum Prüfungszeitpunkt ein Gesamtausmaß von 67.713,06 m<sup>2</sup> vermietet, Leerstellungen waren nur im geringen Ausmaß von 476,36 m<sup>2</sup> (das entspricht 0,70 % der Gesamtnutzfläche im Tivoli Neu) zu verzeichnen.

#### Mietzinsreduktionen

In diesem Zusammenhang war ergänzend zu erwähnen, dass es in der Vergangenheit fallweise auch zu Mietzinsreduktionen gekommen ist. Im Prüfungszeitraum 2012 bis 2014 hatte die OSVI drei Kunden (vorübergehende) Nachlässe auf die vertraglich vereinbarten Mieten gewährt.

Eine im Geschäftsgebäude Ost eingemietete Firma A erhielt im Jahr 2012 einen Nachlass von 3 Netto-Monatsmieten. Der Aufsichtsrat der OSVI nahm in seiner Sitzung vom 30.05.2012 den in dieser Angelegenheit vorgelegten Bericht des Geschäftsführers zur Kenntnis und genehmigte der Firma A für das Jahr 2012 eine Mietzinsreduktion in der Höhe von 25 %. Diese Mietzinsminderung wurde in Form einer Gutschrift vom 12.06.2012 über netto € 12.413,40 bzw. im Ausmaß von brutto € 14.896,08 abgewickelt.

Die ebenfalls im Gebäude Ost angesiedelte Firma B erhielt aufgrund einer Einschränkung der Benutzbarkeit der Räumlichkeiten durch ständige Wassereintritte für das Jahr 2012 eine Gutschrift in der Höhe von netto € 12.000,00. In weiterer Folge wurde dem Mieter im Jahr 2013 die monatliche Vorschreibung um je netto € 1.000,00 (somit im Jahr 2013 insgesamt ebenfalls um netto € 12.000,00) reduziert. Diese Vorgangsweise wurde auch im Jahr 2014 beibehalten und wird die Mietzinsminderung gemäß erhaltener Auskunft als Rechtsanspruch des Mieters aus dem Mietrecht bis zum Abschluss der Dachsanierung fortgesetzt. Dazu berichtete der Geschäftsführer der OSVI aktuell, dass für die dringend notwendige Dachsanierung im Jahr 2015 in Summe

€ 150.000,00 zur Verfügung stehen, wobei € 80.000,00 aus dem Wirtschaftsplan 2014 stammen (Übertrag gemäß Beschluss des Aufsichtsrates vom 09.12.2014) und € 70.000,00 im genehmigten Wirtschaftsplan 2015 enthalten sind. Ergänzend erklärte der Geschäftsführer, dass diese Angelegenheit sowohl im Aufsichtsrat als auch in der Generalversammlung behandelt worden sei. Die Mietzinsreduktion, als Rechtsanspruch des Mieters aus dem Mietrecht, wäre allerdings nicht gesondert beschlossen worden. Sie gelte jedenfalls nur befristet bis zur Wiederherstellung eines dem Mietrecht konformen Zustandes.

Eine Mietzinsminderung wirkt sich zwar hier nicht unmittelbar auf das (jährlich zu valorisierende) Fruchtgenussentgelt aus, sie beeinflusst aber das Jahresergebnis bzw. den Jahresfehlbetrag der OSVI. Aus diesem Grund und in Anbetracht der kumulierten Höhe der Mietzinsreduktion empfahl die Kontrollabteilung, in künftig gleich oder ähnlich gelagerten Fällen einen formellen Beschluss im Aufsichtsrat der OSVI herbeizuführen. Im Anhörungsverfahren versicherte der Geschäftsführer der OSVI, dass er der Empfehlung der Kontrollabteilung nachkommen werde.

Im Wege eines Umlaufbeschlusses der Generalversammlung der OSVI – von der Gesellschafterin Stadtgemeinde Innsbruck unterzeichnet am 26.03.2013 und vom Gesellschafter Land Tirol unterfertigt am 21.03.2013 – wurde dem FC Wacker Innsbruck im Jahr 2013 eine finanzielle Unterstützung im Form einer einmaligen Mietzins- und Betriebskostenreduktion im Ausmaß von 20 % der vom Verein für das Jahr 2012 bezahlten Mieten und Betriebskosten für Räumlichkeiten, Spiel- und Trainingsbetrieb gewährt (siehe dazu auch die Ausführungen in Kapitel 6.1 Sponsoring FC Wacker Innsbruck). Die verrechnungstechnische Abwicklung erfolgte mit einer Gutschrift vom 29.05.2013 in der Höhe von netto € 85.143,45, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, sohin mit einem Gesamt(brutto)betrag von € 102.172,14.

Basis für die Höhe des Fruchtgenussentgeltes

Die seinerzeitigen Erlöse aus Dauervermietungen und aus Einzervermietungen und Werberechten waren für die Berechnung des Fruchtgenussentgeltes maßgeblich. Davon abgeleitet war damals ein jährlicher Betrag von € 263.475,00 (netto), zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, als Fruchtgenussentgelt für die übertragenen Gebäude und Anlagen vereinbart worden.

Unabhängig von allen anderen Bestimmungen dieses Vertrages erhöhte sich bei der jährlichen Neuberechnung des Fruchtgenussentgeltes die Basis „Erlöse aus Dauervermietungen netto“ aufgrund der Tatsache, dass bei einigen Mietverträgen gestaffelte Mietzinshöhen verankert sind,

⇒ mit 01.01.2005 um	€ 5.205,00,
⇒ mit 01.01.2006 um weitere	€ 6.389,00 und
⇒ mit 01.01.2007 um zusätzliche	€ 3.240,00,

jeweils zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

#### 5 % Klausel

Für den Fall, dass die tatsächlichen Nettoerlöse aus Dauer- und Einzelvermietungen, der Vergabe von Werberechten sowie sonstige Vermarktungs- und Verwertungserlöse eines Jahres die der Berechnung des Fruchtgenussentgeltes zugrunde gelegten Werte um mehr als 5 % übersteigen würden, ist vertraglich vorgesehen worden, dass dieser Mehrerlös zwischen der ISpA und der OSVI im Verhältnis 50 : 50 aufzuteilen wäre. Den in diesem Zusammenhang vorgelegten Prüfungsunterlagen zufolge ist dieser Umstand bis zum Prüfungszeitpunkt der Kontrollabteilung (im November 2014) allerdings noch nicht eingetreten.

#### Wertbeständigkeit des Fruchtgenussentgeltes

Die Bezahlung des Fruchtgenussentgeltes hat monatlich im Voraus mit je einem Zwölftel des Jahresbetrages zu erfolgen. Für das Fruchtgenussentgelt und dessen Berechnungsgrundlagen wurde Wertbeständigkeit vereinbart, wobei als Wertmesser der VPI 2000 herangezogen wird.

Eine Verifizierung der Vorschriften bzw. Valorisierungen des Fruchtgenussentgeltes aus dem zwischen der ISpA und der OSVI abgeschlossenen Fruchtgenussvertrag gab keinen Anlass zu einer Beanstandung.

#### Höhe des Fruchtgenussentgeltes in den Jahren 2012 bis 2014

In den Jahren 2012 bis 2014 wurden von der ISpA jährliche Fruchtgenussentgelte in der Höhe von netto € 329.751,76, netto € 338.889,77 bzw. netto € 343.067,12 vorgeschrieben.

#### Abwicklung des Fruchtgenussentgeltes

Eine ergänzende Einschau der Kontrollabteilung in die Kreditorenbuchhaltung der OSVI zeigte, dass die monatlich vorgeschriebenen Teilbeträge (1/12 des Jahresfruchtgenussentgeltes) im Prüfungszeitraum jeweils fristgerecht bezahlt worden sind und zum Prüfungszeitpunkt der Kontrollabteilung (Listdatum 11.11.2014) keine Rückstände aushaftend waren.

#### Instandhaltungs- und Erhaltungsarbeiten

Die Fruchtnießerin hat auch hier die bestehenden Bauten und Anlagen, die den Gegenstand dieses Vertrages bilden, samt dem rechtlichen und tatsächlichen Zubehör für die Dauer des Fruchtgenussrechtes, in gutem und betriebsfähigem – das heißt auch dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden – Zustand zu erhalten und notwendige Instandhaltungs- und Erhaltungsarbeiten sowie Reparaturen allumfassend auf ihre Kosten durchzuführen. Die Fruchtnießerin trifft auch eine Erhaltungs- und Nachbeschaffungspflicht hinsichtlich des übernommenen Inventars. Insbesondere hat die OSVI alle Aufwendungen zu tragen, die erforderlich sind, um die Sport- und Veranstaltungseinrichtungen auf den vertragsgegenständlichen Grundstücken dem jeweiligen Standard für den nationalen und internationalen Leistungs-, Spitzen-, und Wettkampfsport sowie den Breitensport entsprechend zu erhalten.

#### Instandhaltungsrücklage

Die zur Erhaltung der bestehenden Bauten und Anlagen im Punkt VII. des Fruchtgenussvertrages festgeschriebenen Instandhaltungs- und Erhaltungsarbeiten, Reparaturen und Nachbeschaffungen sollen mit der im Rahmen der Berechnung des Fruchtgenussentgeltes berücksichtigten bzw. in Abzug gebrachten Instandhaltungsrücklage finanziert werden. In diesem Zusammenhang wurde der Kontrollabteilung ein „Verwendungsnachweis Instandhaltungsrücklage Tivoli 2004 – 2013“ vorgelegt, der sowohl die Entwicklung der angesprochenen Rücklage

als auch die in diesem Zusammenhang aufgewendeten Beträge für Investitionen und Instandhaltungen seit Inkrafttreten des Fruchtgenussvertrages dokumentiert. Daraus war unter anderem zu entnehmen, dass die OSVI im Jahr 2013 im Tivoli Neu Investitionen im Ausmaß von € 68.015,85 getätigt und Instandhaltungskosten in der Höhe von € 198.557,80 aufgewendet hatte, was einer Gesamtsumme von € 266.573,65 entspricht. Im Vergleich mit der für das Jahr 2013 maßgeblichen Instandhaltungsrücklage im Betrag von € 218.489,30 bedeutet das einen Mehraufwand für die OSVI in der Höhe von € 48.084,35.

Dem zu Prüfzwecken vorgelegten Verwendungsnachweis war darüber hinaus zu entnehmen, dass für Investitionen und Instandhaltungen im Tivoli Neu seit Vertragsbeginn – kumuliert über die Jahre 2004 bis 2013 betrachtet – ein Gesamtbetrag von € 2.725.764,00 erforderlich geworden ist. Bei einer im gleichen Zeitraum rechnerisch ermittelten bzw. angesammelten Instandhaltungsrücklage im Ausmaß von € 1.974.820,00 ergibt sich somit aus diesem Titel eine Mehrbelastung der OSVI in Höhe von € 750.944,00.

Stadt Innsbruck, ISpA  
und OSVI –  
Grundsatzbeschlüsse

Die Stadt Innsbruck stimmte diesem Vertrag als Eigentümerin der in EZ 1626 GB 81125 Pradl vorgetragenen Grundstücke ausdrücklich zu.

Dieser Fruchtgenussvertrag stützt sich auf den Beschluss des Gemeinderates der Stadt Innsbruck vom 24.07.2003 sowie auf den Beschluss des Aufsichtsrates der OSVI vom 30.09.2003 und auf den Beschluss des Aufsichtsrates der ISpA vom 28.10.2003.

Nachtrag zum Fruchtgenussvertrag (mit der ISpA) vom 19.12.2003

Seit der Unterfertigung des Fruchtgenussvertrages zwischen der ISpA und der OSVI vom 19.12.2003 sind auf den Gst 1696/1 und 1696/3 von der ISpA weitere Investitionen getätigt worden. Konkret sind die Leichtathletikanlage mit einer 400 m Laufbahn, eine Tribüne und ein Garderobengebäude umgestaltet und ergänzt worden. Darüber hinaus hat die ISpA diverse Mobilien, wie z.B. Umkleidekabine, Sitzbankgarderobe, Stabhochsprung-, Diskus- und Hürdenlaufsportgeräte sowie Kunstfasernetze angekauft.

Der am 19.12.2003 abgeschlossene Fruchtgenussvertrag ist mit diesem Nachtrag – abgeschlossen zwischen der OSVI, der ISpA sowie der Stadt Innsbruck (Beschluss des Gemeinderates vom 23.02.2012) und unterfertigt mit Datum 28.02.2012, 05.03.2012 bzw. 06.03.2012 – um diese Anlagen und Mobilien erweitert worden. Auch die erforderliche Anpassung des Fruchtgenussentgeltes ist mit diesem Nachtrag geregelt worden.

Die Übergabe der dienstbaren Sache hat bereits am 01.05.2009 stattgefunden. Für die vorliegende Rechtseinräumung gilt grundsätzlich der Fruchtgenussvertrag vom 19.12.2003, soweit in diesem ergänzenden Fruchtgenussvertrag keine Änderungen oder neuen Regelungen vorgenommen werden.

Zusätzliches jährliches Fruchtgenussentgelt

Aufgrund der mit diesem Vertrag vorgenommenen Erweiterung bzw. Ausdehnung des Fruchtgenussrechtes hatte die OSVI ein zusätzliches jährliches Entgelt in der Höhe von € 15.419,86 (netto) zu bezahlen.

## Verrechnung und Valorisierung

Die Kontrollabteilung vergewisserte sich, dass der Zeitraum zwischen Rechtseinräumung (01.05.2009) und Vertragsabschluss (Feber/März 2012) nachverrechnet und entsprechend valorisiert worden ist. In diesem Zusammenhang konnte die Kontrollabteilung positiv anmerken, dass die Vorschreibungen bzw. Valorisierungen des Fruchtgenussentgeltes für die Erweiterung der Leichtathletikanlage Tivoli vollständig nachvollziehbar waren.

Im Jahr 2012 wurde aus diesem Titel ein jährliches Fruchtgenussentgelt in der Höhe von netto € 16.293,17, im Jahr 2013 ein solches im Betrag von netto € 16.710,50 und im Jahr 2014 ein jährliches Fruchtgenussentgelt im Ausmaß von netto € 17.020,73 vorgeschrieben.

## Beurkundung der 2. Erweiterung zum Fruchtgenussvertrag vom 19.12.2003 – „Sanitäreinrichtungen für Kletterhalle Tivoli“

Im Jahr 2011 hatte die ISpA mit Zustimmung der Stadt Innsbruck auf dem Gst 1697/1, nördlich des darauf befindlichen Gebäudes mit der Adresse Stadionstr. 1 – gemäß dem diesem Vertrag beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil bildenden Einreichplan vom 26.07.2011 – containerbasierte Sanitäreinrichtungen für die Nutzung der im angrenzenden Gebäude befindlichen Kletterhalle errichtet.

Mit der gegenständlichen Beurkundung der 2. Erweiterung – unterzeichnet am 31.10.2012/07.11.2012 – wurden die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner OSVI und ISpA dokumentiert.

Die Übergabe der dienstbaren Sache hat bereits am 19.12.2011 stattgefunden. Für die erfolgte Rechtseinräumung gilt grundsätzlich der Fruchtgenussvertrag vom 19.12.2003, soweit mit der gegenständlichen Erweiterung keine Änderungen oder neuen Regelungen getroffen werden.

## Weiteres zusätzliches jährliches Frucht- genussentgelt

In Anbetracht der vorgenommenen Erweiterung bzw. Ausdehnung des Fruchtgenussrechtes hat die OSVI als Fruchtgenussberechtigte seit Nutzungsbeginn (19.12.2011) ein weiteres zusätzliches jährliches Fruchtgenussentgelt in der Höhe von € 2.715,79 netto und wertgesichert zu bezahlen.

## Prüfung der Wertsicherung

Als Ausgangsbasis für die Berechnung der Wertsicherung dieses zusätzlichen Fruchtgenussentgeltes ist die für den Monat Dezember 2011 verlaubliche Indexzahl des VPI 2000 vereinbart worden. Die Kontrollabteilung hat auch in diesem Segment die Valorisierungen verifiziert und dabei festgestellt, dass alle Indexerhöhungen in Übereinstimmung mit den vertraglichen Vorgaben erledigt worden sind.

## 3.4 Fruchtgenussvertrag mit dem Land Tirol

## Fruchtgenussvertrag mit dem Land Tirol – Vertragsgegenstand

Das Land Tirol ist Eigentümerin der Liegenschaft in EZ 1571 GB 81125 Pradl, allein bestehend aus Gst 1788/2. Auf diesem Grundstück befindet sich das Gebäude des Landessportcenters Tirol. Diese Liegenschaft mit Gebäude samt Neben- und Betriebsanlagen bildet den Gegenstand des Fruchtgenussvertrages mit dem Land Tirol.

Der Fruchtgenussvertrag betreffend Landessportcenter Tirol wurde zwischen dem Land Tirol und der OSVI abgeschlossen und mit Datum 26.05.2004/28.05.2004 unterfertigt.

Das Recht der Fruchtnießung wurde mit Wirksamkeit vom 01.07.2004 eingeräumt und auf unbestimmte Dauer bestellt.

#### Verein Landessportcenter Tirol

Im Punkt IV. des Fruchtgenussvertrages wurde ausdrücklich festgehalten, dass der Vertragsgegenstand bisher vom Verein Landessportcenter Tirol aufgrund eines Mietvertrages mit dem Land Tirol genutzt und betrieben worden ist. Das Land Tirol und der Verein Landessportcenter Tirol – dieser durch Mitunterfertigung dieses Vertrages – erklärten daher einvernehmlich, dass dieses Mietverhältnis mit Rechtswirksamkeit des Fruchtgenussvertrages aufgelöst wird.

Auf der anderen Seite verpflichtete sich die OSVI, die Sportanlagen und Unterkünfte des Landessportcenters weiterhin im Sinne des Vereinszweckes zur Verfügung zu stellen und das Landessportcenter in Zukunft ausschließlich auf der Basis des gültigen Regulativs (zur Vergabe- und Gebührenordnung der Sportanlagen und des Wohntraktes im Landessportcenter Tirol vom 06.05.2003) zu führen. Für Änderungen des Regulativs ist ausschließlich ein Gremium, bestehend aus dem Landessportreferenten, dem Sportreferenten der Stadt Innsbruck, dem Präsidium des Landessportrates und dem Leiter der Abteilung Sport des Amtes der Tiroler Landesregierung, zuständig.

Im Übrigen trat die Fruchtnießerin in sämtliche Rechtsverhältnisse des Fruchtgenussbestellers bzw. des Vereines Landessportcenter Tirol ein, welche den Vertragsgegenstand betreffen.

#### Höhe des Fruchtgenussentgeltes

Als Fruchtgenussentgelt war von der OSVI ab dem Datum der Fruchtgenussbestellung ein Betrag von € 1.000,00 netto jährlich zu entrichten. Für das Fruchtgenussentgelt wurde Wertbeständigkeit vereinbart, wobei als Wertmesser der VPI 2000 mit der für den Monat Juli 2004 verlautbarten Indexzahl als Ausgangsbasis zu berücksichtigen ist.

Im Jahr 2014 hatte die OSVI aus diesem Titel ein Fruchtgenussentgelt in der Höhe von € 1.232,24 (netto) zu begleichen.

Eine Überprüfung der Vorschreibungen bzw. Valorisierungen des Fruchtgenussentgeltes aus dem zwischen dem Land Tirol und der OSVI abgeschlossenen Fruchtgenussvertrag gab keinen Anlass zu einer Beanstandung.

#### Instandhaltungsarbeiten und Reparaturen

Die Fruchtnießerin hat den Vertragsgegenstand stets in gutem und betriebsfähigem Zustand zu erhalten und notwendige Instandhaltungsarbeiten und Reparaturen auf ihre Kosten durchzuführen. Insbesondere hat die OSVI alle Aufwendungen zu tragen, die erforderlich sind, um die Sporteinrichtungen im Vertragsgegenstand dem jeweiligen Standard für den nationalen und internationalen Leistungs-, Spitzen-, und Wettkampfsport entsprechend zu erhalten.

#### Kündigung

Das Fruchtgenussrecht kann gemäß Punkt XI. des Vertrages von beiden Parteien jeweils zum 01. Jänner eines Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr gekündigt werden. Das Land Tirol als Fruchtgenussbesteller hat allerdings für die Dauer von 30 Jahren ab Vertragsbeginn auf sein Recht auf Kündigung verzichtet.

Nach Beendigung des Fruchtgenussrechtes ist der Vertragsgegenstand dem Fruchtgenussbesteller zurückzustellen.

#### 4 (Aus-)Finanzierung der OSVI durch ihre Gesellschafter

##### Finanzierungssäulen der OSVI

Die Finanzierung der OSVI fußt nach Einschätzung der Kontrollabteilung im Wesentlichen auf drei Säulen:

- Im Zuge der „Bespielung“ der Sport- und Veranstaltungsstätten verzeichnet die OSVI Einnahmen, welche jedoch speziell im Bereich der Vermietung der Sportinfrastruktur – im Besonderen aus sportpolitischen Überlegungen – nicht kostendeckend sind. Eine gewisse Ausnahme bilden die Nicht-Sportveranstaltungen, bei denen von der OSVI die Erzielung eines positiven Deckungsbeitrages angestrebt wird.
- Die Erhaltung der Sportinfrastruktur ist im Rahmen der bestehenden Vertragswerke (Fruchtgenussverträge) weitestgehend der OSVI zugeschrieben. Die Investitions- (und Instandhaltungs-)tätigkeit wird im jährlich von der Generalversammlung zu beschließenden Wirtschaftsplan budgetiert und von den OSVI-Gesellschaftern durch Investitionszuschüsse finanziert.
- Der sich jährlich ergebende Fehlbetrag wird durch Gesellschafterzuschüsse zur Verlustabdeckung von Stadt und Land finanziert. Dazu haben sich die OSVI-Gesellschafter im Rahmen des Gesellschaftsvertrages verpflichtet.

Durch diese Ab- bzw. Verrechnungskonstellation ist die OSVI aus bilanzieller Sicht (jährlich) ausfinanziert.

#### 4.1 Auszahlungen an die OSVI im Haushaltsjahr 2013 (gem. städt. Buchhaltung)

##### Gesamtauszahlungen der Stadt Innsbruck an die OSVI im Haushaltsjahr 2013

Gemäß einer Auswertung aus dem städtischen Buchhaltungsprogramm (KIM) wurden im Haushaltsjahr 2013 (inklusive dem Auslaufmonat Jänner 2014) von der Stadtgemeinde Innsbruck an die OSVI Gesamtauszahlungen in der Höhe von € 2.133.333,59 getätigt. Die folgenden nach Themenbereichen zusammengefassten Auszahlungen werden im Rahmen dieses Berichtes behandelt:

- Gesellschafterzuschüsse zur Abdeckung des Jahresfehlbetrages (€ 1.190.000,00)
- Zuschuss zur Abgangsdeckung für die erweiterte Leichtathletikanlage Tivoli (€ 16.300,00)
- Gesellschafterzuschüsse für die Investitions- (und Instandhaltungs-)finanzierung (€ 625.000,00)
- Abrechnung WUB Skate/BMX Halle (€ 201.165,35)

#### 4.2 Gesellschafterzuschüsse zur Abdeckung des Jahresfehlbetrages

##### Akontierte Beitragsleistungen der Gesellschafter im Jahr 2013

Auf der Grundlage der diesbezüglichen gesellschaftsvertraglichen Verpflichtung (§ 5 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages) wurde von der Stadt Innsbruck und vom Land Tirol für das Wirtschaftsjahr 2013 jeweils ein Gesamtbetrag von € 1.190.000,00 bezahlt.

Abrechnung der Beitragsleistungen der Gesellschafter entsprechend dem Jahresfehlbetrag 2013

Die Höhe dieser Akontozahlungen ergab sich ausgehend von dem für das Geschäftsjahr 2013 von der Generalversammlung genehmigten Wirtschaftsplan, welcher ursprünglich einen Jahresfehlbetrag von € 2.383.371,00 vorsah. Dieser budgetierte Jahresfehlbetrag unterlag einer nachträglichen Änderung. Mit Umlaufbeschluss der Generalversammlung vom März 2013 wurde dem FC Wacker Innsbruck eine Mietzinsreduktion im betraglichen Ausmaß von netto € 85.143,45 gewährt. Dadurch erhöhte sich der für das Wirtschaftsjahr 2013 budgetierte (freigegebene) Jahresfehlbetrag auf eine Summe von gerundet € 2.468.514,00.

Der von der Generalversammlung festgestellte Jahresabschluss per 31.12.2013 weist einen Jahresfehlbetrag in Höhe von € 2.459.343,00 aus. In Zusammenschau mit den für das Wirtschaftsjahr 2013 von den Gesellschaftern überwiesenen Zuschüssen für die Verlustabdeckung im Ausmaß von € 2.380.000,00 ergab sich eine noch erforderliche Nachtragsfinanzierung in Höhe von insgesamt € 79.343,00 bzw. € 39.671,50 pro Gesellschafter. Recherchen der Kontrollabteilung zur Begleichung dieses restlichen Finanzierungsbedarfes betreffend das Wirtschaftsjahr 2013 ergaben, dass diese offenen Beträge mit Überzahlungen (Guthaben) für das vorige Geschäftsjahr 2012 ausgeglichen worden sind. Somit waren dahingehend von den OSVI-Gesellschaftern für das Geschäftsjahr 2013 keine separaten Zahlungen mehr erforderlich.

Verrechnung erforderliche Nachtragsfinanzierung 2013 mit Guthaben aus dem Jahr 2012

Der Jahresfehlbetrag belief sich für das Wirtschaftsjahr 2012 auf einen Betrag von € 2.136.634,53. Seitens der beiden OSVI-Gesellschafter wurden zur Verlustabdeckung Gesellschafterzuschüsse im Ausmaß von insgesamt € 2.245.000,00 (jeweils € 1.122.500,00) überwiesen. Als Differenz ergab sich ein Guthaben in Höhe von insgesamt € 108.365,47 bzw. je Gesellschafter von € 54.182,74. Der auf das Geschäftsjahr 2013 entfallende restliche Finanzierungsbedarf von € 79.343,00 (€ 39.671,50 je Gesellschafter) wurde mit den dargestellten Überzahlungen für das Wirtschaftsjahr 2012 finanziert.

Per Saldo war den OSVI-Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prüfung der Kontrollabteilung aus dieser Verrechnung ein Restguthaben von € 29.022,47 (bzw. € 14.511,24 je Gesellschafter) zuzuordnen.

Bestätigung der Nachvollziehbarkeit durch die Kontrollabteilung

Insgesamt hielt die Kontrollabteilung fest, dass die Abrechnung der Jahresfehlbetragsfinanzierung der prüfungsrelevanten Wirtschaftsjahre 2013 und 2012 von ihr nachvollzogen werden konnte.

Änderung des Gesellschaftsvertrages – endgültige Festlegung der Verlustabdeckungsquoten nach Stammeinlagen

Der „alte“ Gesellschaftsvertrag in seiner Fassung vom 09.12.2004 sah im Zusammenhang mit den Quoten zur Abdeckung des Jahresfehlbetrages vor, dass Verlustabdeckungen grundsätzlich im Verhältnis der Stammeinlagen zu erfolgen haben. In der ursprünglichen gesellschaftsvertraglichen Abrechnungsmodalität waren für die Sparten Olympiahalle, Kleine Eishalle, Außeneisring (samt Inneneisfläche), Bob-, Rodel- und Skeletonbahn, Tivoli Neu sowie Landessportcenter jeweils separate Verlustabdeckungsquoten bestimmt. Der Stadt Innsbruck waren dabei die Verluste der Kleinen Eishalle sowie des Tivoli Neu zur Gänze (100 %) und jene der Olympiahalle zu 55 % zugeordnet. Auf das Land Tirol entfielen die Verluste des Landessportcenters

zur Gänze (100 %) und jene der Olympiahalle zu 45 %. Das Verlustabdeckungserfordernis betreffend den Außeneisring und die Bob-, Rodel- und Skeletonbahn verteilte sich auf die Stadt Innsbruck und das Land Tirol jeweils zur Hälfte (50 %). Die jeweiligen Spartenergebnisse waren von der OSVI auf der Grundlage einer von ihr zu führenden Kostenstellenrechnung – unter Einschluss angemessener Gemeinkostenanteile – zu ermitteln. Insgesamt gingen die Gesellschafter davon aus, dass sich die Spartenergebnisse gegenseitig insofern ausgleichen, als der einheitliche Verlustabdeckungsschlüssel (nach Stammeinlagen) zu keiner Mehr-/Minderbelastung für Stadt und Land führt. Für den Fall dass diese Annahme nicht zutrifft bzw. eine allfällige rechnerische Zusatzbelastung der Gesellschafter den Schwellenwert von 5 % übersteigt, war gesellschaftsvertraglich festgeschrieben, dass jeder Gesellschafter frühestens ab 01.01.2008 eine Veränderung der Verlustabdeckungsquoten verlangen konnte.

Über Beschluss der Generalversammlung vom 26.06.2013 wurde der Gesellschaftsvertrag diesbezüglich geändert. Seither bestimmt § 5 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages ein (fixes) Finanzierungsverhältnis bezüglich dem jährlichen Verlust durch die OSVI-Gesellschafter nach Maßgabe ihrer jeweiligen Stammeinlagen (50 % Stadt Innsbruck und 50 % Land Tirol). Dieser Beschlussfassung vorausgegangen sind entsprechende Beratungen im Bilanzausschuss und im Aufsichtsrat der OSVI, wonach – bei Betrachtung der vergangenen (drei) Jahre – eine definitive Festlegung der Verlustabdeckungsquoten nach Stammeinlagen als gerechtfertigt angesehen wurde.

Diese gesellschaftsvertragliche Änderung nahm die Kontrollabteilung zum Anlass, im Rahmen dieser Einschau die dieser Änderung zugrunde liegenden Berechnungsgrundlagen (Kostenstellenrechnung) zu überprüfen. Als Ergebnis dieser Prüfung hielt die Kontrollabteilung fest, dass die von der Generalversammlung beschlossene Änderung des Gesellschaftsvertrages in Bezug auf die definitive Festlegung der Verlustabdeckungsquoten nach Stammeinlagen von ihr auf der Grundlage der vorhandenen Kostenrechnungsdaten nachvollzogen werden konnte.

Zuschuss der Stadt  
zur Abgangsdeckung  
für die erweiterte  
Leichtathletikanlage  
Tivoli

In Bezug auf den zwischen OSVI, ISpA und der Stadt Innsbruck abgeschlossenen Nachtrag zum Fruchtgenussvertrag vom 28.02./05.03./06.03.2012 wurde der OSVI von der ISpA für das Wirtschaftsjahr 2013 ein Fruchtgenussentgelt in Höhe von netto€ 16.710,50 vorgeschrieben. Dieser Nachtrag regelt inhaltlich die erweiterte Leichtathletikanlage Tivoli. Mittels Beschluss des Gemeinderates vom 23.02.2012 wurde (inhaltlich begründet) festgelegt, dass die der OSVI von der ISpA in Rechnung gestellten Kosten von der Stadt Innsbruck als Transferzahlung (an die OSVI) abgedeckt werden.

Im Nachvollzug stellte die Kontrollabteilung fest, dass der OSVI für die Zeit seit dem (Nachtrags-)Vertragsbeginn ab 01.05.2009 bis Ende des Jahres 2012 ein zusätzliches Fruchtgenussentgelt im Ausmaß von netto € 57.855,90 verrechnet worden ist. Für diese zusätzlichen Aufwendungen der OSVI aus dem Vertragsnachtrag wurde von der Stadt Innsbruck am 19.07.2012 ein Betrag in Höhe von € 57.900,00 an die OSVI überwiesen.

Für das prüfungsgegenständliche Wirtschaftsjahr 2013 belief sich das von der ISpA an die OSVI fakturierte Fruchtgenussentgelt auf einen Betrag von netto € 16.710,50. Von der Stadt Innsbruck wurde der OSVI auf der Grundlage des gefassten Gemeinderatsbeschlusses am 04.12.2013 eine Transferzahlung in Höhe von € 16.300,00 bereitgestellt.

#### 4.3 Investitionsfinanzierung

##### Wirtschaftsplan 2013 – Investitionsbudget

Der von der Generalversammlung genehmigte Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2013 sah für Investitionen (und einen Teil der Instandhaltungsaufwendungen) verteilt über alle Bereiche eine Gesamtsumme in Höhe von € 1.250.000,00 vor. Im Verhältnis ihrer Stammeinlagen war von den OSVI-Gesellschaftern somit auf Basis des beschlossenen Wirtschaftsplanes für das Jahr 2013 ein jeweiliger Finanzierungsbetrag für Investitionen (und Instandhaltungen) in Höhe von € 625.000,00 bereit zu stellen.

Von der Stadt Innsbruck wurden im Jahr 2013 Beträge über insgesamt € 525.000,00 bezahlt. Die per 31.12.2013 offene Restzahlung in Höhe von € 100.000,00 wurde von der Stadt Innsbruck am 07.01.2014 beglichen. Vom Land Tirol wurden im Jahr 2013 Beträge über insgesamt € 625.000,00 überwiesen.

##### Abrechnung Investitions- (und Instand- haltungs-)zuschüsse per 31.12.2013

Die Zuschüsse für Anlagenzugänge beliefen sich im Jahr 2013 auf einen Gesamtbetrag von € 608.225,96 und jene für Instandhaltungen auf eine Summe von € 250.803,42. Unter Anrechnung der von den Gesellschaftern geleisteten Akontozahlungen im Ausmaß von € 1.150.000,00 stand aus der Abrechnung des Investitions- (und Instandhaltungs-)planes zum Bilanzstichtag 31.12.2013 bei isolierter Betrachtung des Jahres 2013 ein Guthaben zu Gunsten der OSVI-Gesellschafter in Höhe von € 290.970,62 zu Buche. Auf die Stadt Innsbruck entfiel dabei ein Betrag in Höhe von € 95.485,31 und auf das Land Tirol ein Betrag im Ausmaß von € 195.485,31.

Die weiteren Recherchen der Kontrollabteilung zur Verwendung dieser Guthabenstände brachten das Ergebnis, dass diese zur Finanzierung von offenen Beträgen aus der Investitions- (und Instandhaltungs-)abrechnung des Vorjahres (2012) verwendet worden sind. Konkret war im Geschäftsjahr 2012 die Finanzierung des Projektes „Sanierung/Erweiterung Landessportcenter“ zu bewerkstelligen. Auf der Grundlage der diesbezüglichen Bestimmungen des in Geltung stehenden, zwischen dem Land Tirol und der OSVI abgeschlossenen Fruchtgenussvertrages war ein wesentlicher Teil der gesamten diesbezüglichen Projektkosten im Rahmen der Investitionsfinanzierung der OSVI abzuwickeln.

Auf Basis der Zuschüsse für Anlagenzugänge (€ 1.563.241,03) und Instandhaltungen (€ 226.576,21) im Wirtschaftsjahr 2012 ergab sich unter Berücksichtigung der von den Gesellschaftern geleisteten Akontozahlungen (€ 850.000,00) aus der Investitions- (und Instandhaltungs-)finanzierung eine noch nicht ausfinanzierte Summe von € 939.817,24 (Anteil Stadt und Land jeweils € 469.908,62). Die im Folgejahr entstandenen Guthaben der Gesellschafter im Ausmaß von insgesamt € 290.970,62 wurden auf diese offenen Beträge angerech-

net. Darüber hinaus wurde den Gesellschaftern ein anteiliger Betrag von € 330.202,66 gutgeschrieben, welcher ursprünglich vom Bund für die Finanzierung des Projektes „Kältetechnik Bobbahn Igls“ zugesagt (Gesamtbetrag € 500.000,00) und von der OSVI am 19.04.2013 vereinbart worden ist. Inhaltlich wurde durch die rechnerische Berücksichtigung des Betrages von € 330.202,66 die restliche Ausfinanzierung des Projektes „Sanierung/Erweiterung Landessportcenter“ (Anteil OSVI) sichergestellt. Unter Berücksichtigung von restlichen Zahlungsverpflichtungen des Landes in Höhe von insgesamt € 19.198,91 im Zusammenhang mit der Finanzierung des Projektes „Sanierung/Erweiterung Landessportcenter“ bzw. „Landessportcenter - Neubau Kraftraum“ wird in der OSVI-Bilanz per 31.12.2013 eine Forderung aus noch nicht verrechneten Investitionszuschüssen gegenüber den OSVI-Gesellschaftern in Höhe von € 337.842,87 ausgewiesen. Von dieser Gesamtsumme entfiel ein Betrag von € 209.321,98 auf die Stadt Innsbruck und eine Summe von € 128.520,89 auf das Land Tirol.

Bestätigung der Nachvollziehbarkeit durch die Kontrollabteilung

Für die Kontrollabteilung waren die in Verbindung mit der Thematik Investitions- (und Instandhaltungs-)abrechnung von der OSVI (für die Geschäftsjahre 2012 und 2013) bereitgestellten Unterlagen verständlich. Die im Jahresabschluss ausgewiesene Position „Forderungen aus noch nicht verrechneten Investitionszuschüssen“ konnte von der Kontrollabteilung nachvollzogen werden.

Forderungen aus noch nicht verrechneten Investitionszuschüssen zum Prüfungszeitpunkt Anfang November 2014

Zum Prüfungszeitpunkt der Kontrollabteilung Anfang November 2014 waren diese Restforderungen nahezu zur Gänze beglichen. Lediglich ein auf das Land Tirol entfallender Teilbetrag in Höhe von € 13.650,00 betreffend Honorarleistungen im Zusammenhang mit Machbarkeitsstudien für den Neubau eines Kraftraumes im Landessportcenter stand offen zur Zahlung aus.

Die Kontrollabteilung bestätigte, dass die Stadt Innsbruck (und das Land Tirol bis auf die dargestellte Restforderung über den Betrag von € 13.650,00) ihre (bzw. seine) vertraglich und beschlussmäßig zugesagten Verpflichtungen betreffend die Investitions- (und Instandhaltungs-)finanzierung zum Prüfungszeitpunkt November 2014 erfüllt hat. Die auf die Prüfjahre 2012 und 2013 entfallende Investitions- (und Instandhaltungs-)tätigkeit der OSVI war somit durch die finanziellen Beiträge von Stadt und Land (sowie des Bundes) zum Zeitpunkt der Prüfung der Kontrollabteilung ausfinanziert.

Finanzierung Projekt „Sanierung/Erweiterung Landessportcenter“

Das Projekt „Sanierung/Erweiterung Landessportcenter“ ist im Anlagenverzeichnis der OSVI mit Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten in Höhe von € 1.974.956,57 aktiviert.

Der zwischen dem Land Tirol und der OSVI abgeschlossene Fruchtgenussvertrag betreffend das Landessportcenter Tirol schreibt in Vertragspunkt VII. der OSVI eine weitreichende Instandhaltungsverpflichtung zu. Dieser Umstand fand im Zusammenhang mit der Sanierung/Erweiterung des Landessportcenters seinen Niederschlag letztlich darin, dass etwas mehr als die Hälfte der angefallenen (Anschaffungs- bzw. Herstellungs-)Kosten von der OSVI zu finanzieren waren. Genau genommen wurden diese von der OSVI zu finanzieren gewesen Kosten von den OSVI-Gesellschaftern Stadt und Land jeweils zur Hälfte durch Investitionszuschüsse bedeckt. Der OSVI wurde in Erfüllung

ihrer vertraglichen Verpflichtungen ein Finanzierungsanteil im Ausmaß von € 1.029.407,66 zugeschrieben. Der nicht vom Fruchtgenussvertrag umfasste Anteil des Landes Tirol an den diesbezüglichen Kosten belief sich auf eine Summe von € 945.548,91.

Die Projektkosten waren zum Prüfungszeitpunkt der Kontrollabteilung sowohl vom Land als auch von der OSVI vollständig ausfinanziert. Der auf die OSVI entfallende Anteil der Investitionskosten wurde einerseits mit (Investitions-)Budgetmitteln der Jahre 2012 und 2013 im betraglichen Gesamtausmaß von € 699.205,00 bedeckt. Der noch verbleibende Restbetrag in Höhe von € 330.202,66 wurde aus liquiditätstechnischer Sicht mit Geldmitteln der Bundesförderung abgedeckt, welche der Bund für die Erneuerung der Kältetechnik der Bob-, Rodel- und Skeletonbahn Igls ausbezahlt hat.

Hinsichtlich dieser Bundesförderung im Gesamtbetrag von € 500.000,00 erwähnte die Kontrollabteilung, dass aus abrechnungstechnischer Sicht einerseits ein Anteil von € 330.202,66 für die Ausfinanzierung des Projektes „Sanierung/Erweiterung Landessportcenter“ verwendet worden ist. Andererseits wurde der verbleibende Restbetrag von € 169.797,34 auf die per 31.12.2013 offenen Forderungen der OSVI gegenüber ihren Gesellschaftern betreffend die Investitions- (und Instandhaltungs-)finanzierung angerechnet.

Buchhalterische  
Abwicklung der  
Investitions-  
(und Instandhaltungs-)  
finanzierung /  
Gesellschaftsteuer für  
Investitionszuschüsse –  
Empfehlung

Zum Buchungs- bzw. Verrechnungsprocedere hinsichtlich der Gesellschafterzuschüsse für die Investitions- (und Instandhaltungs-)finanzierung hielt die Kontrollabteilung fest, dass in den prüfungsgegenständlichen Geschäftsjahren 2012 und 2013 mittels dieser Zuschüsse nicht nur aktivierte Investitionen der OSVI finanziert worden sind. Diese Investitionszuschüsse dienen auch der Finanzierung von im jeweiligen Investitionsplan budgetierten Instandhaltungen. Konkret wurde im Jahr 2013 ein Gesamtbetrag in Höhe von € 250.803,42 (2012: € 226.576,21) an Instandhaltungen im Rahmen der Investitionsfinanzierung abgewickelt.

Buchhalterisch stellen diese Instandhaltungsaufwendungen naturgemäß Sofortaufwand in der Gewinn- und Verlustrechnung dar. Diese Aufwendungen werden allerdings – wie beschrieben – mittels separater Investitionszuschüsse der OSVI-Gesellschafter bedeckt, welche bei Flüssigstellung in der Bilanzposition „Investitionszuschüsse“ anfänglich passiviert werden. Am Jahresende erfolgt eine ertragswirksame Auflösung der Investitionszuschüsse im korrespondierenden betraglichen Ausmaß der jeweiligen Instandhaltungsaufwendungen, welche im Zuge der Investitionspläne abgewickelt worden sind. Letzten Endes belasten die so verbuchten Aufwendungen für Instandhaltungen den Jahresfehlbetrag nicht, da diese mittels einer separaten ertragswirksamen Buchung (Auflösung Investitionszuschüsse) in der Gewinn- und Verlustrechnung sozusagen „neutralisiert“ werden.

Wenngleich die Gesellschaftsteuer mit Abgabenänderungsgesetz 2014 ab 01.01.2016 abgeschafft wird, hielt die Kontrollabteilung fest, dass die Investitionszuschüsse zur Finanzierung der Instandhaltungen ihrer Meinung nach (bei Änderung der Budgetierungs-, Finanzierungs- und Buchungslogik) jedenfalls gesellschaftsteuerfrei abgewickelt werden könnten (bzw. hätten werden können). Dies würde nach Einschätzung

der Kontrollabteilung bedingen, dass die bisher über die Investitionsfinanzierung erfassten Instandhaltungsaufwendungen nicht mittels Investitionszuschüssen bedeckt, sondern durch die Gesellschafter im Rahmen der Verlustabdeckung finanziert werden. Durch diese Vorgehensweise würde sich naturgemäß der jährliche Fehlbetrag um das Ausmaß der diesbezüglichen Instandhaltungsaufwendungen erhöhen, nachdem die ertragswirksame Gegenbuchung (Auflösung Investitionszuschüsse) unterbleiben müsste.

Eine derartige buchhalterische Abwicklung würde nach Einschätzung der Kontrollabteilung auch zu einer transparenteren Darstellung des Jahresfehlbetrages insofern beitragen, als Instandhaltungskosten laufende Aufwendungen darstellen und somit das Jahresergebnis (den Jahresfehlbetrag) belasten. Durch die aufgezeigte bisherige buchhalterische Vorgehensweise wird die „Ertragskraft“ der OSVI im beschriebenen Punkt aus Sicht der Kontrollabteilung besser dargestellt, als dies der Fall ist.

Die Kontrollabteilung empfahl der OSVI, die bisher erfolgte (buchhalterische) Abwicklung von Teilen der Instandhaltungsaufwendungen im Rahmen der Investitionsfinanzierung (Investitionszuschüsse) zu überdenken. Als transparentere Finanzierungs- und Buchungsvariante würde sich die Erfassung als Sofortaufwand ohne ertragswirksame Gegenbuchung und damit verbunden die Finanzierung über die Verlustabdeckung anbieten. Dies hätte zumindest noch für das Jahr 2015 den zusätzlichen Vorteil, dass dieser betragliche Instandhaltungsteil gesellschaftsteuerfrei gestellt werden könnte.

In der dazu abgegebenen Stellungnahme informierte der Geschäftsführer darüber, dass der OSVI am 11.02.2015 die Entscheidung des Bundesfinanzgerichtes zur Beschwerde über die Gesellschaftsteuer des Jahres 2012 zugestellt worden wäre. Darin sei der vorgebrachten Argumentation und den Beschwerdegründen der OSVI weitgehend gefolgt worden. Daraus würde sich nicht nur für das Jahr 2012 eine Steuergutschrift für die OSVI ergeben, sondern sei darüber hinaus auch noch mit entsprechenden Rückzahlungen für die Jahre 2007 bis 2011 in einem nicht unerheblichen Ausmaß zu rechnen. Für die Jahre 2013 und 2014 (sowie aller Voraussicht nach auch für das Jahr 2015) wäre auf der Grundlage der BFG-Entscheidung keine Gesellschaftsteuerpflicht gegeben. Die Gutschrift für das Jahr 2012 in der Höhe von € 21.348,85 sei zwischenzeitlich bereits bei der OSVI eingelangt.

#### 4.4 Betriebsführungsverträge der OSVI mit der Stadt Innsbruck

##### Allgemeines

Die OSVI hatte für den prüfungsrelevanten Zeitraum der Jahre 2012 bis 2013 zwei laufende Betriebsführungsverträge mit der Stadt Innsbruck abgeschlossen. Einer dieser Verträge betrifft die Betriebsführung des ehemaligen „WUB-Areals“ und der andere regelte die Betriebsführung des Objektes Paschbergweg 3 – „Funnsportzentrum Innsbruck“. Die Führung des Betriebes im Funnsportzentrum ist im Jahr 2014 eingestellt worden.

##### Vertragsverhältnis Betriebsführung Funnsportzentrum – Empfehlung

Der Betriebsführungsvertrag hinsichtlich des Funnsportzentrums Innsbruck wurde zum Zweck der Organisation und Führung eines Sportbetriebes zwischen der Stadt Innsbruck und der OSVI am 25.11.2009 vom Geschäftsführer der OSVI unterfertigt.

Die Stadt ersetzte der OSVI die Instandsetzungsaufwendungen sowie den gemäß Kostenstellenrechnung der OSVI zugeordneten direkten Personalaufwand. Darüber hinaus erhielt die OSVI – gegen Vorlage einer Rechnung – 10 v.H. (zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer) der von der OSVI erwirtschafteten Bruttobenutzungsgelte aus der Vermietung der Sporteinrichtungen sowie der Verpachtung des dazugehörigen gastgewerblichen Betriebes.

Das Vertragsverhältnis zwischen der OSVI und der Stadt Innsbruck wurde für die Zeit vom 07.02.2009 bis 30.06.2010 abgeschlossen und verlängerte sich um jeweils zwölf Monate, sofern es nicht von einem der beiden Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum 30.06. eines jeden Jahres mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt worden wäre. Der Kontrollabteilung wurde mitgeteilt, dass der Sportbetrieb im Sommer 2014 eingestellt wurde. Eine Kündigung wie hier beschrieben bzw. eine schriftliche Vereinbarung über die Beendigung des Betriebsführungsvertrages ist bis zum Zeitpunkt der Einschau der Kontrollabteilung nicht durchgeführt worden. Die Kontrollabteilung empfahl daher eine schriftliche Kündigung des Betriebsführungsvertrages im beiderseitigen Einvernehmen zu erwirken.

Im Anhörungsverfahren wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass der betreffende Betriebsführungsvertrag mit Beschluss des Stadtsenates vom 17.12.2014 in beiderseitigem Einvernehmen rückwirkend mit 15.07.2014 aufgelöst worden ist.

#### Pachtzins des gastgewerblichen Betriebes – Empfehlung

In Punkt VII. des in Rede stehenden Kontraktes wurde festgehalten, dass ein gastgewerblicher Betrieb „in sinnvoller Ergänzung des Sportbetriebes“ zu führen sei. Die OSVI sollte daher einen entsprechenden Vertrag mit einem Pächter abschließen. Am 01.04.2010 kam die OSVI dieser Auflage nach. Der diesbezügliche Pachtzins wurde mit monatlich € 75,00 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer – ohne Valorisierung – festgelegt. Laut Auskunft der OSVI wurde der Vertrag mit dem Pächter am 05.12.2012 einvernehmlich aufgelöst. Hinsichtlich des Pachtzinses empfahl die Kontrollabteilung, bei zukünftigen Verträgen dieser Art eine Wertsicherung zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Stellungnahme wurde eine künftige Einbeziehung von Wertsicherungen bei Verträgen zugesagt.

#### Abrechnung OSVI – Stadt Innsbruck

Die OSVI war gemäß Betriebsführungsvertrag verpflichtet, mit der Stadt Innsbruck halbjährlich (zum 30.06. und 31.12. jeden Jahres; erstmalig rückwirkend zum 30.06.2009) abzurechnen. Der jeweilige Saldo wäre von den beteiligten Parteien innerhalb von 14 Tagen zu begleichen gewesen. Tatsächlich konnte die Kontrollabteilung gem. Abrechnungsunterlagen des Funnsportzentrums für den Zeitraum von 04.11.2008 bis 12.08.2014 nur drei Zahlungsflüsse zwischen der OSVI und der Stadt Innsbruck verifizieren. Im März 2011 wurde der Stadt Innsbruck ein Überschuss von € 20.000,00 und im Juli 2014 ein solcher von € 3.105,00 überwiesen. Bei Letzterem handelte es sich um Einnahmen aus einer militärischen Veranstaltung und nicht aus der Betriebsführung im eigentlichen Sinn. Die Endabrechnung der OSVI im

Oktober 2014 brachte einen Abgang von € 21.306,35 mit sich, der von der Stadt Innsbruck ausgeglichen wurde. Die Differenz der drei genannten Beträge ergab – aus Sicht der Stadt Innsbruck – einen Überschuss von € 1.798,65.

Die Kostenstellenrechnung (ohne Gemeinkosten) der OSVI zeigte im Zeitraum zwischen 2009 und 2014 ebenfalls ein positives Ergebnis von € 36.122,31. Dies entsprach auch in etwa den kumulierten Nettoprovisionen (€ 36.519,40), die der Stadt Innsbruck seitens der OSVI vorgeschrieben wurden.

Betriebsführung  
Skaterhalle  
(WUB-Areal)

Der Gemeinderat der Stadt Innsbruck beschloss in seiner Sitzung vom 14.07.2011 (Zl. IV 2642/2011), auf dem ehemaligen WUB-Areal (Matthias-Schmid-Straße 12) – im Sinne eines Gesamtnutzungskonzeptes der vorhandenen Grundstücksfläche – eine bestehende Halle als Trendsport-/Skaterhalle zu nutzen.

Vertragsverhältnis –  
Empfehlung

Im Dezember 2011 wurde der Betriebsführungsvertrag zwischen der Stadt Innsbruck und der OSVI mit dem Zweck der Organisation und Führung eines Sportbetriebes, insbesondere einer Skaterhalle, unterfertigt. Diese Betriebsführung (es besteht Betriebspflicht) erfolgt unter Beachtung der von der Stadt festzulegenden Betriebsbedingungen und Nutzungsentgelte in deren Namen und auf deren Rechnung. Die Stadt ersetzt der OSVI die durch die vertragsgemäße Betriebsführung verursachten Instandsetzungsaufwendungen sowie den gemäß Kostenstellenrechnung der OSVI dieser Betriebsführung zugeordneten direkten Personalaufwand laut der zu führenden Zeiterfassung, welche der Stadt vierteljährlich zu übermitteln ist. Darüber hinaus erhält die OSVI zur Abdeckung der Overheadkosten und des allgemeinen Verwaltungsaufwandes 15 % der für die Betriebsführung anfallenden Gesamtkosten (Personal- und Bewirtschaftungskosten), jedoch maximal € 30.000,00 netto p.a.

Die OSVI wurde weiters verpflichtet, mit der Stadt Innsbruck vierteljährlich (zum 15.04., 15.07., 15.10. und 15.01. eines jeden Jahres) abzurechnen. Der Leiter des Rechnungswesens der OSVI konnte der Kontrollabteilung plausibel erklären, dass der wirtschaftliche und zeitliche Aufwand einer Abrechnung im Quartalsrhythmus aus seiner Sicht nicht zu rechtfertigen sei und daher eine halbjährliche Rechnungslegung praktiziert wird.

Die Kontrollabteilung empfahl daher, die Abrechnungszeiträume im Betriebsführungsvertrag den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen und eine halbjährliche Abrechnung vertraglich festzulegen, wobei bei dieser Gelegenheit auch eine monatliche Akontozahlung der Stadt Innsbruck vereinbart werden könnte, um den Effekt der Vorfinanzierung der OSVI durch das längere Abrechnungsintervall nicht überverhältnismäßig auszuweiten.

Im geschilderten Sachverhalt wurde die Kontrollabteilung im Anhörungsverfahren darüber informiert, dass eine Anpassung des Betriebsführungsvertrages an die tatsächlichen Gegebenheiten für 2015 angestrebt werde.

#### Abrechnung und Provisionsberechnung

Für die Betriebsführung (inkl. Provisionen) verrechnete die OSVI der Stadt Innsbruck im Jahr 2012 einen Gesamtbetrag in Höhe von € 255.618,31 und im darauf folgenden Wirtschaftsjahr 2013 einen diesbezüglichen Betrag von € 156.153,56. Im Rumpfbjahr 2011 wurden € 70.740,82 von der OSVI vorgeschrieben. Die Rechnungen der OSVI wurden abzüglich kumulierter Werbe- und Gastronomieeinnahmen (in den Jahren 2011 – 2013) in Höhe von € 19.611,53 fakturiert.

Die von der Stadt Innsbruck bezahlten Provisionen entsprachen im Beobachtungszeitraum (2012 – 2013) in etwa dem Ergebnis der Kostenstellenrechnung (Skaterhalle) der OSVI. Die Provision (ohne USt.) betrug im Jahr 2012 € 28.565,22 und im Jahr 2013 € 18.737,23. Das Ergebnis der Kostenstelle Skaterhalle der OSVI zeigte für die korrespondierenden Perioden Werte von € 28.723,05 (2012) und € 18.889,41 (2013). Die Kontrollabteilung hatte im Nachvollzug der Provisionsberechnung deren Richtigkeit festgestellt. Sämtliche diesbezügliche Vergütungen entsprachen dem vertraglich festgesetzten Prozentsatz und überstiegen nicht den jährlichen Deckelbetrag von € 30.000,00 netto.

#### Anlagegüter in Abrechnung

Die Tatsache, dass die Provision von den Aufwendungen der OSVI (Personal- und Bewirtschaftungskosten) berechnet wird, bringt es jedoch mit sich, dass auch Anlagegüter wie zum Beispiel Schließfächer, Garderobenbänke oder ein Akku-Bohrschrauber zur Provisionsberechnung herangezogen wurden. Im Jahr 2012 ist beispielweise ein Zutrittsystem in Höhe von netto € 35.600,00 angeschafft worden, das ebenfalls entsprechend der erwähnten Vorgangsweise in die Vergütung der OSVI einfluss. Durch die Anschaffung von Anlagegütern durch die OSVI entsteht bei der gegebenen Vertragslage eine zusätzliche finanzielle Belastung für die Stadt Innsbruck. Die Provision und deren Umsatzsteueranteil erhöhen die Anschaffungskosten (bezogen auf den Nettoanschaffungspreis) für die Stadt Innsbruck um 18 %. Beim aufgezeigten Beispiel ergab dies eine betragsmäßige Differenz von € 6.408,00. Der von der Stadt Innsbruck bewirtschaftete Unterabschnitt betreffend die Ausgleichszahlungen an die OSVI wird ohne Vorsteuerabzug gebucht. Der Umsatzsteueranteil der Provision entspricht somit einer zusätzlichen Umsatzsteuerzahllast für die Stadt Innsbruck.

#### Genehmigung lt. Betriebsführungsvertrag – Empfehlung

Laut Betriebsführungsvertrag bedürfen Einzelaufwendungen, die den Betrag von € 4.000,00 netto übersteigen, der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Stadt (Amt für Sport). Eine Genehmigung für das Zutrittsystem, wie hier erwähnt, konnte weder vom Amt für Sport noch von der OSVI belegt werden. Die Kontrollabteilung empfahl daher, künftig diese vertraglich festgelegte Formvorschrift einzuhalten.

Im Anhörungsverfahren wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass dieser Empfehlung zukünftig nachgekommen werde.

#### Geprüfte Eingangsrechnungen bei der OSVI – Empfehlung

Die Kontrollabteilung hat die Aufwendungen, welche der Stadt Innsbruck weiterverrechnet wurden und für den Provisionsaufschlag verantwortlich zeichneten, einer stichprobenartigen Überprüfung unterzogen. Hierbei wurden auch drei im Jahr 2013 von der OSVI bezahlte Sponsorenrechnungen in Höhe von insgesamt € 2.950,00 untersucht. Zwei dieser Rechnungen wurden von Sportvereinen gelegt. Sportvereine sind lt. § 6 Abs. 1 Z 14 UStG von der Umsatzsteuer befreit und stellten somit die Rechnungen ohne Umsatzsteuer an die OSVI aus.

Bei der dritten Faktura war eine gesetzlich zwingend erforderliche Umsatzsteueridentifikationsnummer des leistenden Unternehmers nicht vorhanden. Die Randzahl 1828 der Umsatzsteuerrichtlinien 2000 bestimmt, dass ein Beleg, der grundsätzlich als Rechnung zu qualifizieren ist, aber Mängel aufweist, nur nach entsprechender Rechnungsberichtigung durch den Leistenden zum Vorsteuerabzug berechtigt. Die Kontrollabteilung empfahl daher, die Eingangsrechnungen hinsichtlich des Vorsteuerabzuges verstärkt auf die gesetzlichen Bestandteile gem. UStG zu prüfen und formale Nachbesserungen gegebenenfalls einzufordern.

Die OSVI gab im Anhörungsverfahren bekannt, der Empfehlung in Zukunft zu entsprechen.

#### Sponsorrechnungen von Sportvereinen – zusätzliche Umsatzsteuerzahllast

Die OSVI dokumentierte – in Anlehnung an Randzahl 1643 der Einkommensteuerrichtlinie 2000 betreffend Sponsoring – und sammelte bezüglich der gesponserten Beträge entsprechende Zeitungsausschnitte und konnte auch auf Nennungen der WUB-Halle im Radio aufgrund der Sponsorausgaben verweisen.

Im Falle von Sponsorzahlungen durch die OSVI an Sportvereine, die keine Umsatzsteuer verrechnen dürfen (§ 6 Abs. 1 Z 14 UStG), wurde durch die praktizierte Abrechnungslogik (neben der Provision und deren USt-Anteil) eine zusätzliche Umsatzsteuerzahllast von 20 % geschaffen. Die Sponsoraufwendungen wurden als Leistungsbestandteil der OSVI an die Stadt weiterverrechnet. Insgesamt entsprach dies einer Steigerung von 38 % gegenüber der kostenwirksamen Auszahlung (bzw. Nettoauszahlung) an die Sponsorpartner der OSVI. Hingegen fällt bei einer direkten finanziellen Unterstützung (Subvention) von Sportvereinen durch die Stadt keine Umsatzsteuer an.

#### Ausbezahlte Subventionen in Verbindung mit Sponsoring – Empfehlung

Recherchen der Kontrollabteilung ergaben, dass die erwähnten Vereine zusätzlich auch Subventionen von der Stadt Innsbruck erhalten haben. Grundsätzlich erfolgen Subventionsauszahlungen nur, wenn ein unterfertigtes Subventionsansuchen vorliegt, in dem sich der Subventionswerber verpflichtet, die Subventionsordnung anzuerkennen und einzuhalten. Des Weiteren ist von der subventionsauszahlenden Stelle die widmungskonforme Verwendung der bereitgestellten Geldmittel (bis spätestens 31.03. des Folgejahres) bei einer Subvention von über € 1.000,00 zu überprüfen.

Ein Verein erhielt in den prüfungsrelevanten Jahren 2012 und 2013 Subventionen von je € 3.000,00 und der zweite Verein eine Subvention im Jahr 2014 von € 234,61. Einem Verein hat die OSVI € 400,00 (Sponsoring) und die Stadt Innsbruck € 3.000,00 (Subvention) für die gleiche Veranstaltung im Jahr 2013 ausbezahlt. Der Summe von € 3.400,00, die dem Verein in einer gesamthaften Betrachtung zufließen, standen Auszahlungen der Stadt Innsbruck in Form der Subvention und der Kostenübernahme (samt Provision und USt. der OSVI) von insgesamt € 3.552,00 gegenüber.

Die Kontrollabteilung regte daher an, eine vertiefte Zusammenarbeit und Koordination des städtischen Amtes für Sport und der OSVI im Bereich des Sponsorings bzw. der Subventionsvergabe anzudenken,

um Doppelgleisigkeiten im Verwaltungsbereich und aufgezeigte Auswirkungen hinsichtlich der Provisionsverrechnung im Sinne der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu vermeiden.

Dazu teile das städtische Amt für Sport mit, dass der Anregung der Kontrollabteilung künftig entsprochen werde.

#### Überarbeitung der Provisionsberechnung – Empfehlung

Aus Sicht der Kontrollabteilung ist eine Provisionsberechnung, die sich nur an den Betriebsaufwendungen des Betreibers und den Kosten für Instandhaltungsmaßnahmen bzw. Investitionen orientiert, kritisch zu hinterfragen. Auch wenn eine Deckelung (€ 30.000,00) vorliegt, wird bei dieser Handhabung die Erzielung von Betriebseinnahmen in den Hintergrund gedrängt und die oben geschilderten Konsequenzen dieser Berechnungsmethode kommen zum Tragen. Die Kontrollabteilung regte daher an, die derzeitige Provisionsberechnung zu überdenken und auch ertragsorientierte Faktoren (zum Beispiel: Erlöse, Auslastung, Zutritte, Beteiligung an Sponsoreinnahmen) in die Berechnung einfließen zu lassen.

Laut Stellungnahme wird bei der Überarbeitung des Betriebsführungsvertrages diese Thematik ebenfalls behandelt werden.

#### Vereinnahmte Nutzungsentgelte

Die im Namen und auf Rechnung der Stadt Innsbruck vereinnahmten Nutzungsentgelte (naturgemäß hauptsächlich Bareinnahmen) der Skaterhalle erreichten im Jahr 2011 (Eröffnung im Dezember) € 5.899,90. Im prüfungsrelevanten Zeitraum wurden Einnahmen von € 40.804,60 (Jahr 2012) und € 35.211,23 (Jahr 2013) verbucht. Von den Gesamteinnahmen (81.915,73) wurde der Stadt Innsbruck lt. OSVI in Summe ein Betrag von € 81.037,41 ausbezahlt. Dies konnte von der Kontrollabteilung verifiziert werden. In den Gesamteinnahmen war das Wechselgeld der Kasse vor Ort inkludiert, welches lt. Prüfungsunterlagen am 31.12.2013 mit € 468,00 ausgewiesen worden ist.

#### Rückerstattung Differenzbetrag

Der von der Kontrollabteilung aufgestellte Vergleich der Gesamteinnahmen (€ 81.915,73) mit den Auszahlungen (€ 81.037,41) zuzüglich des Wechselgeldes ergab in der Nachschau eine Differenz von € 410,32. Bei den Recherchen der Kontrollabteilung stellte sich heraus, dass es sich beim Differenzbetrag von € 410,32 um eine Barausgabe (Ausgabe lt. Kassabuch) aus dem Jahr 2013 handelte, die im Zuge der Verrechnung doppelt angesetzt wurde. Der Leiter des Rechnungswesens der OSVI wurde seitens der Kontrollabteilung auf die Differenz hingewiesen. Die OSVI bestätigte die irrtümliche Doppelverrechnung und erstellte noch während der Prüfungstätigkeit der Kontrollabteilung eine Gutschrift zu Gunsten der Stadt Innsbruck.

#### Städtischer Gesamtaufwand für Betriebsführung

Von der Kontrollabteilung wurde eine Zusammenführung der Rechnungsbeträge der OSVI für die Betriebsführung an die Stadt Innsbruck und den Einnahmen der Nutzungsentgelte im Namen und auf Rechnung der Stadt Innsbruck erarbeitet. Diese Berechnung ergab einen Aufwandsbetrag für das Rumpfsjahr 2011 von € 68.840,92. Im Jahr 2012 stieg dieser auf € 214.813,71 an und sank im Jahr 2013 auf € 120.942,33. Die Summe dieser Werte beträgt € 400.596,96.

### Zutritte Skaterhalle

Mit der späten Eröffnung 2011 im Monat Dezember erklärte sich die relativ geringe Zahl an Zutritten von 2.491 im Jahr 2011 von selbst. Im Jahr 2012, dem ersten vollen Betriebsjahr, spielte unter anderem die in Innsbruck durchgeführte Jugendolympiade eine Rolle für die stark gestiegene Auslastung auf 28.988. Im letzten Jahr des Beobachtungszeitraums (2013) wurden 21.935 Zutritte gezählt. In Summe somit 53.414.

### Zusammenschau mit städtischer Gebarung, Unterabschnitte – Empfehlung

Die Einnahmen im Namen und auf Rechnung der Stadt Innsbruck wurden bei der Stadt Innsbruck im hoheitlichen Unterabschnitt (UA) 263000 – Turn- und Sporthallen auf der Post 824100 (Vermietung und Verpachtung) verbucht. Die lt. Rechnungslegung von der OSVI vorgeschriebenen Beträge zahlte die Stadt Innsbruck hingegen über den UA 894000 – Veranstaltungszentren und Vereinsheime aus. In Bezug auf die Verwendung bzw. Bebuchung von Unterabschnitten erläutert die VRV, dass die Zuordnung von Gebarungsfällen zu bestimmten Abschnitten und Unterabschnitten nach funktionellen Gesichtspunkten zu erfolgen hat, wobei für gleichartige oder artverwandte Aufgaben grundsätzlich derselbe Ansatz zu verwenden ist. Die Kontrollabteilung empfahl der Stadt Innsbruck bei zukünftigen Budgetierungen daher, sämtliche Einnahme- und Ausgabepositionen der Skaterhalle im Unterabschnitt 263000 – Turn- und Sporthallen zu veranschlagen.

Das städtische Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft informierte die Kontrollabteilung in der Stellungnahme darüber, dass der Empfehlung entsprochen werde. Mit dem städtischen Voranschlag 2016 soll die Verrechnung neu organisiert werden und durch das Amt für Sport in der MA V erfolgen.

### Städtische Haushaltsstelle bei Eingangsrechnungen

Im oben genannten UA 894000 – Veranstaltungszentren und Vereinsheime wurde in der städtischen Buchhaltung die Post 755200 (Lfd. Tranferzlg.-Olympia SVZI GmbH) verwendet, um die Rechnungen der OSVI zu begleichen. In diesem Zusammenhang merkte die Kontrollabteilung an, dass der Kontierungsleitfaden für Gemeinden und Gemeindeverbände laufende Transferzahlungen als Leistungen ohne Gegenleistung (Zuschüsse, Unterstützungen, Subventionen) definiert. Da es sich hier jedoch um eine Rechnung handelt, ist ein Leistungsaustausch gegeben, welcher lt. VRV auf der Post 728000 (Entgelte für sonstige Leistungen), zu verbuchen ist.

### Saldierungsverbot – Empfehlung

Bei der Darstellung der Geschäftsfälle im städtischen Buchhaltungsprogramm stellte die Kontrollabteilung fest, dass die bei der Fakturierung (durch die OSVI) in Abzug gebrachten Einnahmen aus dem Automatenverkauf (Gastronomie) sowie die Werbeeinnahmen keine Berücksichtigung finden. Die Stadt Innsbruck verbucht und überweist nur den saldierten Rechnungsbetrag. Im Sinne der VRV hat die Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben jedoch ungekürzt zu erfolgen. Als Konsequenz der Saldierung scheinen die Gastronomieeinnahmen und die Werbeeinnahmen in keinem Unterabschnitt bzw. nicht im städtischen Rechnungsabschluss auf und kürzen die tatsächlichen Aufwendungen im Unterabschnitt Veranstaltungszentren und Vereinsheime.

Um den Bestimmungen der VRV nachzukommen, empfahl die Kontrollabteilung, die gesamten Einnahmen und Ausgaben im Bereich der Skaterhalle im städtischen Rechnungswesen zu erfassen und keine

Saldierungen durchzuführen. Des Weiteren empfahl die Kontrollabteilung, die Auszahlungen der OSVI-Rechnungen über eine Post abzuwickeln, die einen Leistungsaustausch nicht explizit ausschließt.

Dieser Empfehlung werde lt. Auskunft im Anhörungsverfahren ebenfalls mit der Neuorganisation im Voranschlag 2016 entsprochen.

#### Inventarisierung bei der Stadt Innsbruck – Empfehlung

Im Konnex mit der Anschaffung von Anlagegütern durch die OSVI – im Rahmen des Betriebsführungsvertrages – ergaben Nachforschungen der Kontrollabteilung, dass diese Gegenstände nicht im städtischen Inventarverzeichnis erfasst wurden und somit auch nicht in den städtischen Vermögensnachweis eingeflossen sind. Die Rechnungen sind von der OSVI an das Amt für Sport übermittelt worden, wo eine weitere Bearbeitung mit dem zuständigen Referat Vermögensrechnung/Kosten- und Leistungsrechnung noch nicht durchgeführt wurde. Zum Zwecke der Inventarisierung der Anlagegüter in der Skaterhalle empfahl die Kontrollabteilung, dass das Amt für Sport in Zusammenarbeit mit dem Referat Vermögensrechnung/Kosten- und Leistungsrechnung eine Bestandsaufnahme bzw. Inventarisierung durchführen sollte.

Das Amt für Sport teilte der Kontrollabteilung mit, dass die Inventarisierung der Anlagegüter der WUB Halle im Jahr 2015 (spätestens 2016) erfolgen werde.

## 5 Bankkonten

#### Bestehende Bankkonten zum Prüfungszeitpunkt November 2014

Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs bestanden bei der OSVI zum Zeitpunkt der Prüfung zwei Bankkonten, welche bei verschiedenen Kreditinstituten (Bank A und Bank B) geführt worden sind.

### 5.1 Konto bei Bank A

#### Aushaftung zum Jahresende 2012 und 2013

Auf diesem Konto stand per 31.12.2013 ein Guthaben in Höhe von € 28.978,08 (Vorjahr: Kreditsaldo - € 75.776,54) zu Buche.

#### Kreditrahmenvereinbarung – Rahmenprovision

Die Durchsicht der quartalsweise vom Kreditinstitut durchgeführten Kontoabschlüsse zeigte, dass der OSVI vierteljährlich eine Rahmenprovision in Höhe von 0,50 % p.a. (vom Kreditrahmen in Höhe von € 150.000,00) in Rechnung gestellt wurde. Dieser Kreditrahmen war nicht durch eine schriftliche Kreditrahmenvereinbarung dokumentiert. Für die von der tatsächlichen Beanspruchung des (mündlich) vereinbarten Kontoüberziehungsrahmens unabhängige Rahmenprovision wurde der OSVI von der Bank im Jahr 2013 ein Betrag in Höhe von € 759,81 (Vorjahr: € 759,78) angelastet.

#### Sollzinsen

Im prüfungsgegenständlichen Wirtschaftsjahr 2013 beinhalteten die Quartalsabschlüsse für Sollzinsen einen Betrag in Höhe von € 913,40 (Vorjahr: € 998,47).

Aufgrund des allgemein niedrigen Zinsniveaus waren die monetären Auswirkungen der Sollzinsverrechnung mit einem Betrag von € 913,40 im Jahr 2013 eher gering. Dennoch erwähnte die Kontrollabteilung, dass der Sollzinssatz bzw. eine allfällige dem Sollzinssatz zugrunde liegende Zinsbindung an einen Zinsindikator mangels einer schriftlichen Kreditvereinbarung nicht ausdrücklich (im Vorhinein) festgeschrieben war.

#### Verlängerungs- provision

Bei Durchsicht der Kontobewegungen war für die Kontrollabteilung weiters ersichtlich, dass der OSVI in den Jahren 2012, 2013 und 2014 von der Bank A unter dem Titel „Verlängerungsprovision“ jeweils im August ein Betrag in Höhe von € 150,00 angelastet worden ist. Nach Einschätzung der Kontrollabteilung wurden diese jährlichen Verlängerungsprovisionen für die Prolongation des bankintern jeweils auf ein Jahr befristeten Kontoüberziehungsrahmens in Höhe von € 150.000,00 in Ansatz gebracht.

### 5.2 Konto bei Bank B

#### Aushaftung zum Jahres- ende 2012 und 2013

Auf diesem Bankkonto stand per 31.12.2013 ein Kreditsaldo in Höhe von - € 559.340,42 (Vorjahr: - € 288.947,59) zu Buche.

#### Kreditrahmen- vereinbarung – Rahmenprovision

Auch bei diesem Konto ergab die Durchsicht der quartalsweise vom Kreditinstitut durchgeführten Kontoabschlüsse, dass der OSVI vierteljährlich unter anderem eine von der jeweiligen Beanspruchung des Überziehungsrahmens unabhängige Rahmenprovision in Höhe von 0,50 % p.a. (vom Kreditrahmen in Höhe von € 700.000,00) in Rechnung gestellt wurde. Wie im Falle des Kontos bei Bank A war auch der Kreditrahmen bei der Bank B nicht schriftlich mittels eines separaten Kreditvertrages dokumentiert. Im Wirtschaftsjahr 2013 wurde der OSVI insgesamt eine Rahmenprovision in Höhe von € 3.500,00 (Vorjahr: € 3.375,00; begründet durch einen zeitweise höheren Kreditrahmen und eine geringere Rahmenprovision) verrechnet.

#### Sollzinsen

Im Geschäftsjahr 2013 beinhalteten die Quartalsabschlüsse für Sollzinsen einen Betrag in Höhe von € 3.735,23 (Vorjahr: € 4.033,29). Im Zusammenhang mit dem der OSVI von der Bank B verrechneten Sollzinssatz erwähnte die Kontrollabteilung, dass dieser bzw. eine allfällige dem Sollzinssatz zugrunde liegende Zinsbindung an einen Zinsindikator – wie im Fall des Kontos bei Bank A – mangels einer schriftlichen Kreditvereinbarung nicht (im Vorhinein) festgeschrieben war. Zur Sollzinsverrechnung war auffällig, dass seit dem 3. Quartal des Jahres 2012 von der Bank ein Nominalzinssatz von 1,625 % p.a. verrechnet wird.

#### Evidenzprovision

Auch im Fall des Kreditrahmens bei der Bank B wurde der OSVI – offensichtlich für die jeweilige Verlängerung des bislang mündlich vereinbarten Kreditrahmens – eine „Evidenzprovision“ von jährlich € 120,00 verrechnet.

#### Verwaltungs- kostenbeitrag

Außerdem stellte die Kontrollabteilung im Zuge der Verifizierung der Quartalsabschlüsse fest, dass erstmals anlässlich des Abschlusses per 30.09.2014 von der Bank B ein „Verwaltungskostenbeitrag“ im Ausmaß von 0,06 % p.a. (€ 71,17) zur Verrechnung gelangt ist.

#### Empfehlungen der Kontrollabteilung im Zusammenhang mit den Bankkonten

Generell merkte die Kontrollabteilung abschließend an, dass die Höhe der von den Banken verrechneten Abschlusspositionen (Sollzinsen, Rahmenprovision, Verlängerungs- bzw. Evidenzprovision, Verwaltungskostenbeitrag) zwischen der OSVI und den Banken nicht in einem separaten schriftlichen Kreditvertrag vereinbart worden ist. Die Mitteilung über deren Verrechnungshöhe erfolgt(e) im Wege des Kontoauszuges und wurde/wird von der OSVI so zur Kenntnis genommen.

Die Kontrollabteilung empfahl aus prinzipiellen Gründen, die bei der Bank A und B bestehenden Kreditrahmen durch den Abschluss von schriftlichen Kreditverträgen zu dokumentieren. In diesen Verträgen sollten aus Sicht der Kontrollabteilung die Höhe sowie die Zinsbindung des Sollzinssatzes geregelt werden. Betreffend die Rahmenprovisionen (0,50 % der mündlich vereinbarten Kreditrahmen) machte die Kontrollabteilung deutlich, dass die Verrechnung unabhängig von einer allfälligen Ausnutzung des Kreditrahmens erfolgt. Diesbezüglich empfahl die Kontrollabteilung der OSVI zu versuchen, mit den Banken eine ausnutzungsabhängige Regelung zu treffen. Hinsichtlich des Verwaltungskostenbeitrages bei Bank B von 0,06 % p.a. empfahl die Kontrollabteilung, mit der Bank über einen Verzicht auf diesen Beitrag zu verhandeln. In Bezug auf die jährlichen Verlängerungsprovisionen empfahl die Kontrollabteilung den Versuch zu unternehmen, die Kreditrahmen mit den Banken A und B bis auf weiteres (b.a.w.) bzw. zumindest für eine längere Laufzeit (beispielsweise 5 Jahre oder länger) zu vereinbaren. Dies hätte nach Einschätzung der Kontrollabteilung den Vorteil, dass die jährlichen Verlängerungsprovisionen eingespart werden könnten.

In ihrer dazu abgegebenen Stellungnahme informierte die OSVI darüber, dass der Empfehlung der Kontrollabteilung nachgekommen werde bzw. diese auch schon teilweise umgesetzt worden wäre.

## 6 Sponsoringaufwand

Konto 7671 –  
Sponsoringaufwand  
im Jahr 2013

Der Jahresabschluss der OSVI weist per 31.12.2013 auf dem Konto 7671 – Sponsoringaufwand eine Gesamtsumme in Höhe von € 313.898,32 aus. Davon entfiel eine Summe von € 304.000,00 auf den FC Wacker Innsbruck. Für den HC Tiroler Wasserkraft Innsbruck – Die Haie scheint im Jahr 2013 ein für dieses Jahr restlicher buchhalterisch abgegrenzter Sponsorbetrag im Ausmaß von € 6.648,32 auf. Die restliche Summe von € 3.250,00 beinhaltet einerseits einen Betrag von € 300,00, welcher unter dem Titel „special olympics 2013“ ausbezahlt worden ist. Andererseits wurden im Jahr 2013 dem Tätigkeitsbereich der WUB Skate/BMX Halle zuordenbare Sponsoringaufwendungen in Höhe von insgesamt € 2.950,00 erfasst.

### 6.1 Sponsoring FC Wacker Innsbruck

Sponsor-  
vereinbarungen

Wie bereits in den Vorjahren, bestand für das prüfungsgegenständliche Jahr 2013 zwischen dem FC Wacker Innsbruck und der OSVI eine Sponsorvereinbarung, welche zeitlich betrachtet für die jeweilige Fußballsaison abgeschlossen worden ist. Im Geschäftsjahr 2013 waren somit die Verträge über die Spielsaisonen 2012/2013 bzw. 2013/2014 maßgeblich. Pro Saison war ein Beitrag der OSVI in Höhe von € 300.000,00 vertraglich fixiert. Den jeweiligen Sponsorverträgen erteilten die OSVI-Gesellschafter mittels separaten Umlaufbeschlüssen ihre Zustimmung.

Mietzinsreduktion

Zwar nicht unmittelbar als Sponsoring behandelt, jedoch in Verbindung mit der finanziellen Unterstützung des FC Wacker Innsbruck durch die OSVI, steht eine im Wirtschaftsjahr 2013 gewährte Mietzinsreduktion

für den Verein. Im ersten Quartal des Jahres 2013 führte der Verein mit seinen Sponsorpartnern Finanzierungsverhandlungen im Hinblick auf die Erteilung der Spiellizenz für die Bundesligasaison 2013/2014. Diese auch mit dem Land Tirol und der Stadt Innsbruck als öffentliche Subventionsgeber abgestimmten Verhandlungen mündeten für die OSVI letztlich darin, dass sich die Gesellschaft am geschnürten Gesamtfinanzierungspaket (damals ca. € 500.000,00) mit einem Anteil von ca. € 100.000,00 finanziell beteiligt hatte.

Abwicklungstechnisch umgesetzt wurde diese Finanzierungsbeteiligung der OSVI in Form einer 20 %igen Mietzinsreduktion, welche auf Basis der vom Verein an die OSVI im Jahr 2012 bezahlten Mieten inkl. Betriebskosten berechnet worden war. Ausgehend von einem diesbezüglichen Betrag im Ausmaß von (brutto) € 510.860,73 ergab sich eine im Jahr 2013 wirksam gewordene 20 %ige Mietzinsreduktion in Höhe von (brutto) € 102.172,14. Die OSVI belastete diese Mietzinsreduktion mit einem als Gutschrift verbuchten Nettobetrag in Höhe von € 85.143,45. Die Berechnung des 20 %igen Reduktionsbetrages konnte von der Kontrollabteilung nachvollzogen werden. Gesellschaftsintern wurde diese finanzielle Unterstützung des Vereines mittels Umlaufbeschluss der Gesellschafter genehmigt.

Sponsoring für die Damenmannschaft des FC Wacker Innsbruck (Saison 2013/2014)

Im Zuge der Prüfung wurde die Kontrollabteilung auf eine weitere Auszahlung an den Verein über den Betrag von € 4.000,00 aufmerksam. Wie die Prüfung der vom Verein an die OSVI in dieser Sache gerichteten Rechnung vom 05.08.2013 zeigte, wurde die Fakturierung unter dem Titel „Sponsoring für die Damenmannschaft des FC Wacker Innsbruck (Saison 2013/2014)“ vorgenommen. Nach Rücksprache mit dem Geschäftsführer der OSVI bestand für diesen „Sponsorbeitrag“ keine schriftliche Vereinbarung, in der allfällige vom Verein zu erbringende Sponsorleistungen festgehalten sind. Nach Meinung der Kontrollabteilung handelt(e) es sich bei dieser Auszahlung daher wohl eher um eine Subvention.

Der Sponsoring- (bzw. Subventions-)Betrag in Höhe von € 4.000,00 wurde vom Geschäftsführer in dessen Kompetenz vergeben. Ein allfälliger Gremialbeschluss (Aufsichtsrat bzw. Generalversammlung) wurde nicht eingeholt. Eine dahingehende explizite Notwendigkeit lässt sich aus den derzeitigen Regelungen des Gesellschaftsvertrages bzw. der in Geltung stehenden Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat auch nicht ableiten.

Finanzielle Unterstützung FC Wacker Innsbruck im Jahr 2013

Unter Einschluss der Mietzinsreduktion wurde der FC Wacker Innsbruck von der OSVI im Geschäftsjahr 2013 mit einem betraglichen Gesamtvolumen von insgesamt (netto) € 389.143,45 finanziell unterstützt.

## 6.2 Sponsoring HC Tiroler Wasserkraft Innsbruck – Die Haie

Sponsorvereinbarungen

Zwischen der OSVI und dem HCI wurde eine (Sponsor-)Vereinbarung für die Spielsaisons 2011/2012 und 2012/2013 unterzeichnet. Als finanzielle Gegenleistung für die vom Verein zu erbringenden Leistungen war von der OSVI ein Gesamtbetrag in Höhe von € 20.000,00 festgelegt. Auch für die Jahre (nicht Spielsaisons!) 2013 und 2014 wurde zwischen OSVI und HCI eine (Sponsor-)Vereinbarung abgeschlossen. Als Gegenleistung für die vom Verein zu erbringenden Leistungen war von der OSVI ein jährlicher Betrag in Höhe von € 20.000,00

vorgesehen. Das ursprünglich für die Spielsaisons 2011/2012 und 2012/2013 bestandene Sponsorvolumen wurde somit aus finanzieller Sicht deutlich ausgeweitet.

Abschluss der Sponsorvereinbarungen in der Kompetenz des Geschäftsführers – Empfehlung der Kontrollabteilung

Diese (Sponsor-)Vereinbarungen wurden vom Geschäftsführer in seiner Kompetenz unterschrieben. Separate Gremialbeschlüsse waren – wie von der Kontrollabteilung auch im Zusammenhang mit der Subvention für die Damenmannschaft des FC Wacker Innsbruck erwähnt – ihrer Einschätzung nach nicht erforderlich.

Die Kontrollabteilung vertritt die Meinung, dass es nicht Aufgabe der OSVI sein sollte, Vereine bzw. Geschäftspartner zu sponsern bzw. zu subventionieren. Falls von der OSVI dennoch punktuell Sponsoring- oder Subventionsbeiträge gewährt werden (müssen), empfahl die Kontrollabteilung dem Geschäftsführer, den Aufsichtsrat und/oder die Generalversammlung darüber zumindest ausdrücklich zu informieren. Nach Einschätzung der Kontrollabteilung wäre es durchaus überlegenswert, die Genehmigungskompetenz für Sponsor- bzw. Subventionsbeiträge der OSVI dem Aufsichtsrat oder der Generalversammlung zuzuschreiben. Dafür wären entsprechende Änderungen der (gesellschafts-)vertraglichen Grundlagen erforderlich.

Im Anhörungsverfahren argumentierte der Geschäftsführer der OSVI den wirtschaftlichen Hintergrund der mit dem HCI abgeschlossenen Sponsorvereinbarungen. Weiters wurde von ihm zugesagt, der Empfehlung der Kontrollabteilung zur Vorlage an den Aufsichtsrat zu folgen.

Ver- bzw. Abrechnung der Sponsorgelder

Die Prüfung der Kontrollabteilung ergab, dass der von der OSVI für die Spielsaisons 2011/2012 und 2012/2013 zu leistende Sponsorbetrag in Höhe von € 20.000,00 nicht tatsächlich ausbezahlt, sondern Anfang des Jahres 2012 mit offenen Forderungen der OSVI gegenüber dem HCI gegenverrechnet worden ist.

Verwundert zeigte sich die Kontrollabteilung zunächst allerdings darüber, dass im Hinblick auf den zum Prüfungszeitpunkt aktuellen Sponsorvertrag für die Kontrollabteilung keine Zahlungsflüsse bzw. Gegenverrechnungen der OSVI feststellbar waren. Dies vor allem auch deshalb, da die Vereinbarung in Punkt IV. (Leistungen an den HCI) zu den Zahlungsmodalitäten vorsah, dass ein Gesamtbetrag von jeweils € 20.000,00 bis spätestens 31.12.2013 und 31.12.2014 zur Zahlung fällig war.

Kostenträger T1200 – Spiel-/Trainingsbetrieb HCI – Deckungsbeitrag der Jahre 2012 und 2013

Auffallend in der Beurteilung der Geschäftsbeziehung zwischen OSVI und dem HCI war für die Kontrollabteilung aus wirtschaftlicher Sicht die Entwicklung des für den Spiel- und Trainingsbetrieb des HCI geführten Kostenträgers T1200. Insgesamt belief sich der erzielte Deckungsbeitrag im Jahr 2013 auf einen Betrag von € 72.150,47 bzw. im Vorjahr 2012 auf einen Betrag von € 116.999,20. Das entspricht einer Reduzierung um € 44.848,73 bzw. 38,33 %. Diese Entwicklung war vordergründig auf Steigerungen in den Bereichen „Materialaufwand und bezogene Leistungen“ sowie „sonstige betriebliche Aufwendungen“ zurückzuführen.

Kostenträger T1200 – Kosten für VIP-Catering, Transport zu Auswärtsspielen und Security-Personal im Jahr 2013

Die weiteren Recherchen der Kontrollabteilung ergaben, dass sich die größten Kostensteigerungen auf den Konten 5001 – Veranstaltungsaufwand, 7300 – Transporte durch Dritte und 7500 – Kosten für beigestelltes Personal ergaben. Die von der Kontrollabteilung vorgenommene vertiefte Einsichtnahme in die maßgeblichen Belege brachte das Ergebnis, dass im Bereich des Veranstaltungsaufwandes von der OSVI Rechnungen eines Cateringunternehmens für die gastronomische Versorgung des VIP-Bereiches in der kleinen Eishalle anlässlich von Spielen des HCI bezahlt worden sind. Das betragliche Gesamtausmaß belief sich im Jahr 2013 auf eine Höhe von netto € 27.079,57. Auf das Konto 7300 – Transporte durch Dritte wurden Rechnungen eines Busunternehmens für Auswärtsfahrten des HCI (sowohl für die Kampfmannschaft als auch für Nachwuchsmannschaften) eingewiesen. Im Jahr 2013 beliefen sich diese von der OSVI bezahlten Gesamtkosten auf eine Höhe von netto € 35.299,70. Die Kosten für Security-Personal wurden von der OSVI ab September des Jahres 2013 über das Konto 7500 – Kosten für beigestelltes Personal überwiesen. Die dafür angefallenen Gesamtaufwendungen beliefen sich im Jahr 2013 auf einen Betrag in Höhe von netto € 14.640,00.

Kostenträger T1200 – Kosten für VIP-Catering, Transport zu Auswärtsspielen und Security-Personal im Zeitraum 2012 bis 2014

Weitere Nachforschungen der Kontrollabteilung zu diesen von der OSVI bezahlten Rechnungen für VIP-Catering, Busfahrten zu Auswärtsspielen und Security-Personal ergaben, dass auch in den Jahren 2012 und 2014 in diesem Zusammenhang stehende Fakturen von der OSVI beglichen worden sind. Die Bezahlung von Rechnungen für VIP-Catering durch die OSVI erfolgte den Aufzeichnungen der Kostenträgerrechnung zufolge erstmals im Dezember 2012 und letztmalig im März 2014. In diesem Zeitraum wurde ein Gesamtbetrag in Höhe von netto € 44.909,12 von der OSVI bezahlt. Die Überweisung von Aufwendungen für Buskosten anlässlich von Auswärtsfahrten des HCI durch die OSVI begann im November des Jahres 2012 und endete ebenfalls im März 2014. Insgesamt wurde von der OSVI ein dahingehender Gesamtbetrag in Höhe von netto € 74.793,55 an das Busunternehmen überwiesen. Die Begleichung von Fakturen für Security-Personal durch die OSVI erfolgt seit September des Jahres 2013. Bis zum Prüfungszeitpunkt Mitte November 2014 war in diesem Zusammenhang ein Gesamtbetrag in Höhe von netto € 31.878,50 angefallen. Zusammengefasst blieb festzuhalten, dass die Bezahlung von Fakturen für VIP-Catering und die Buskosten für Auswärtsfahrten des HCI durch die OSVI im März 2014 eingestellt worden ist.

Verrechnung des Sponsorbeitrages mit Kostenübernahmen durch die OSVI – Empfehlung der Kontrollabteilung

Wie bereits erwähnt, war hinsichtlich des für das Jahr 2013 vereinbarten Sponsoringbeitrages der OSVI in Höhe von € 20.000,00 für die Kontrollabteilung zum Prüfungszeitpunkt Mitte November 2014 kein Zahlungsfluss feststellbar. Offenbar war die von der OSVI erfolgte Begleichung der Rechnungen für (zumindest) VIP-Catering und Buskosten die Ursache, weshalb der in der geltenden Sponsorvereinbarung festgeschriebene Beitrag der OSVI vom Verein bisher nicht separat eingefordert worden ist.

Die Kontrollabteilung hielt deutlich fest, dass es durch diese Vorgangsweise in Zusammenschau mit dem vertraglich vereinbarten Sponsorbeitrag der OSVI zu einer maßgeblichen Überzahlung der OSVI gekommen ist. Nach Einschätzung der Kontrollabteilung ergibt sich als Differenz zwischen den von der OSVI beglichenen Aufwen-

dungen für VIP-Catering, Buskosten und Security-Personal und den von der OSVI vertraglich zugesagten Sponsoringbeiträgen in Höhe von insgesamt € 40.000,00 eine Überzahlung der OSVI im betraglichen Ausmaß von € 111.581,17. Wertet man die von der OSVI beglichene Kosten für Security-Personal als tatsächlich auch von der OSVI zu bezahlende Aufwendungen, reduziert sich die Überzahlung der OSVI auf einen Betrag von € 79.702,67. Für die Kontrollabteilung widerspricht eine derartige Vorgehensweise dem Kriterium einer transparenten Abwicklung von Sponsorbeiträgen. Die Kontrollabteilung empfahl, ein derartiges Verrechnungsverfahren künftig zu unterlassen.

In seiner dazu abgegebenen Stellungnahme wurde vom Geschäftsführer der OSVI darauf verwiesen, dass die Problematik der Kostenübernahme bei einer internen Kontrolle im März 2014 erkannt und unverzüglich abgeändert worden wäre. Die Empfehlung der Kontrollabteilung werde daher seit diesem Zeitpunkt eingehalten.

Nachdem nach Meinung der Kontrollabteilung von der OSVI deutliche Überzahlungen geleistet worden sind, wurde von ihr weiters empfohlen, eine Rückforderung dieser Mehrzahlungen der OSVI vom Verein zu prüfen bzw. vorzunehmen.

Im Anhörungsverfahren wurde vom Geschäftsführer der OSVI nochmals darauf hingewiesen, dass die aufgezeigte Thematik im März 2014 erkannt worden wäre. Weiters wurden von ihm die näheren Umstände dargelegt, welche dazu geführt haben, dass diese Angelegenheit erst zum genannten Zeitpunkt evident wurde. Darüber hinaus beschrieb der Geschäftsführer konkrete Änderungen in der periodischen Kostenüberwachung auf budgetärer und kostenrechnerischer Ebene. Letztlich wurde vom Geschäftsführer angekündigt, mit dem Thema Überzahlungen den Aufsichtsrat und die Generalversammlung zu befassen.

Kosten für  
Sicherheitspersonal –  
Empfehlungen der  
Kontrollabteilung

Zu den Kosten für Sicherheitspersonal stellte die Kontrollabteilung fest, dass diese infolge einer dahingehenden vertraglichen Neugestaltung seit September des Jahres 2013 von der OSVI bezahlt werden. Nach Einsichtnahme in die zwischen OSVI und HCI abgeschlossenen Mietverträge war für die Kontrollabteilung ersichtlich, dass erstmals im Mietvertrag für die Spielsaison 2011/2012 ausdrücklich vertraglich festgeschrieben worden ist, dass die Sicherheitskosten in dem vom HCI zu bezahlenden Mietzins enthalten sind und somit von der OSVI zu begleichen waren. Die für die vorigen Spielsaisonen abgeschlossenen Verträge sahen dies nicht explizit vor. Ganz im Gegenteil war in diesen Verträgen festgeschrieben, dass der Veranstalter (also der Verein) dafür zu sorgen hatte, dass ausreichend Sicherheitskräfte für die Veranstaltung zur Verfügung stehen. Dabei oblag die Auswahl eines oder mehrerer Sicherheitsdienste dem Veranstalter.

Für die Kontrollabteilung nicht verständlich war in diesem Zusammenhang der Umstand, dass der vom Verein zu bezahlende Tarif für die Hallenmiete vor dieser vertraglichen Umstellung betreffend die Sicherheitskosten gleich hoch war wie im aktuellen Vertrag. Anders formuliert, wurde infolge des vertraglichen Transfers der Zahllast hinsichtlich des Security-Personals vom HCI an die OSVI der Tarif für die Hallenmiete nicht erhöht. Die Kontrollabteilung empfahl, die bestehende Vereinbarung bezüglich des Sicherheitsdienstes zu überdenken.

In seiner zu dieser Empfehlung ausführlichen Stellungnahme argumentierte der Geschäftsführer der OSVI anhand von vier konkreten Punkten, weshalb der Tarif für die Hallenmiete in seiner Höhe unverändert geblieben ist. Im Wesentlichen wurden diesbezüglich organisatorische Umstellungen ins Treffen geführt, welche der OSVI die Erzielung von zusätzlichen Einnahmen ermöglicht hätten bzw. ermöglichen würden. Durch diese organisatorischen Änderungen sowie durch den parallel zu den Hockeyspielen stattfindenden Publikumseislauf (inkl. Schlittschuhverleih) wären zusätzliche Sicherheitspositionen notwendig. Aus diesen Gründen sei mit dem Verein letztlich die Übernahme von Sicherheitskosten vertraglich vereinbart worden.

Aus vertraglicher Sicht wurde von der Kontrollabteilung darauf hingewiesen, dass die Regelung über den Sicherheitsdienst in den Vereinbarungen mit dem HCI seit der Saison 2011/2012 (also seit vertraglicher Umstellung dieser Thematik) ihrer Meinung nach missverständlich formuliert ist. Einerseits wird in den Vertragsregelungen für den vom HCI zu bezahlenden Hallenmietzins festgehalten, dass dieser „alle Betriebskosten sowie die Sicherheitskosten“ beinhaltet. Andererseits ist in derselben Vereinbarung im Rahmen des Vertragspunktes „Behördenmeldung“ fixiert, dass der Veranstalter (also der HCI) auch dafür zu sorgen hat, dass ausreichend Sicherheitskräfte für die Veranstaltung zur Verfügung stehen. Die Kontrollabteilung empfahl, die Zuständigkeit (und somit auch die Zahlungsverpflichtung) für den Sicherheitsdienst im Mietvertrag mit dem HCI klarer zu regeln.

Die OSVI sagte im Anhörungsverfahren zu, dieser Empfehlung Folge zu leisten. Der Anregung zur Präzisierung werde entsprochen.

### 6.3 Sponsoring- (und Subventions-)Aufwendungen im Jahr 2013

Abschließende  
Empfehlung der  
Kontrollabteilung

Abschließend hielt die Kontrollabteilung zum Thema Sponsoring fest, dass im Fehlbetrag des Jahres 2013 von € 2.459.343,00 ein Gesamtbetrag von (zumindest) € 451.522,72 (ohne die von der OSVI bezahlten Sicherheitskosten betreffend den HCI) enthalten ist, der auf Sponsor- (bzw. Subventions-)Beiträge der OSVI für den FC Wacker Innsbruck und den HC Tiroler Wasserkraft Innsbruck entfällt. Prozentual beläuft sich diese Summe der Sponsor- (bzw. Subventions-)Beiträge somit auf (zumindest) 18,36 % des Jahresfehlbetrages 2013.

Die Kontrollabteilung hielt fest, dass es ihrer Meinung nach nicht Aufgabe der OSVI sein sollte, Vereine im Rahmen von Sponsorvereinbarungen (bzw. Subventionen) finanziell zu unterstützen. Auch in Anbetracht der im Geschäftsjahr 2013 angefallenen Summen empfahl die Kontrollabteilung der OSVI (bzw. konkret den Gesellschaftervertretern), ihr diesbezügliches Sponsoring- (und Subventions-)Engagement zu überdenken.

### 7 Abrechnung aufgelaufene Kosten für Bewerbung Eurovision Song Contest 2015 und ICE ART Arena Telfs

Allgemeines

Aus Gründen der thematischen Aktualität nahm die Kontrollabteilung im Zuge der durchgeführten Prüfung auch Einschau in die angefallenen Kosten betreffend zwei Projekte, die von der OSVI im Auftrag ihrer Gesellschafter bearbeitet worden sind. Einerseits handelte es sich um die

Bewerbung der Olympiaworld als möglicher Austragungsort für den im Jahr 2015 in Österreich stattfindenden Eurovision Song Contest (ESC). Mittlerweile wurde der Zuschlag an die Wiener Stadthalle vergeben. Andererseits setzte sich die OSVI auftragsgemäß auch mit dem Thema „ICE ART Arena Telfs“ auseinander. Zum Prüfungszeitpunkt war betreffend diese Angelegenheit geklärt, dass sich die OSVI an diesem Projekt nicht beteiligen wird.

### 7.1 Kosten Bewerbung Eurovision Song Contest 2015

Angefallene  
(interne und externe)  
Kosten und deren  
Finanzierung

Auf dem in der Kostenträgerrechnung der OSVI eingerichteten Kostenträger T7013 (Bewerbung Eurovision Song Contest 2015) wurden bis zum Prüfungszeitpunkt der Kontrollabteilung Ende November 2014 Aufwendungen in der Höhe von insgesamt € 62.875,10 erfasst. Zur Frage der (Aus-)Finanzierung dieser bisher angelaufenen Kosten berichtete der Geschäftsführer zum Abschluss der Prüfung der Kontrollabteilung darüber, dass die externen Kosten im Ausmaß von € 33.024,74 (größtenteils Grafik-, Druck- und Reisekosten) aus vorhandenen Restmitteln der Abwicklung des Investitionsplanes 2014 jeweils zur Hälfte von Stadt und Land getragen werden. Die intern angefallenen Kosten von € 29.850,36 (im Wesentlichen kostenrechnerisch erfasste Stundenverrechnung von Marketing und Geschäftsführung) belasten den Jahresfehlbetrag und werden von den Gesellschaftern über die Verlustabdeckung beglichen.

### 7.2 Kosten ICE ART Arena Telfs

Angefallene  
(interne und externe)  
Kosten und deren  
Finanzierung

Das Projekt ICE ART Arena Telfs verursachte in der OSVI gemäß den Aufzeichnungen auf dem eingerichteten Kostenträger T7007 bis zum Prüfungszeitpunkt der Kontrollabteilung Gesamtkosten in Höhe von € 20.033,65. Gemäß Rücksprache mit dem Geschäftsführer erteilte der Aufsichtsrat in seiner am 09.12.2014 abgehaltenen Sitzung die Zustimmung, dass die externen Kosten im Ausmaß von € 14.038,00 (Aufwendungen für externe Gutachter für Planungstätigkeiten) – wie jene der Bewerbung für den ESC 2015 – aus vorhandenen Restmitteln der Abwicklung des Investitionsplanes 2014 jeweils zur Hälfte von Stadt und Land getragen werden. Die intern angefallenen Kosten von € 5.995,65 (im Wesentlichen kostenrechnerisch erfasste Stundenverrechnung von Facility Management und Geschäftsführung) belasten den Jahresfehlbetrag und werden von den Gesellschaftern über die Verlustabdeckung beglichen.

### 8 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Konto 3900 –  
Passive Rechnungs-  
abgrenzungsposten

Auf dem Konto 3900 – Passive Rechnungsabgrenzungsposten wird per 31.12.2013 eine Summe von € 527.200,12 ausgewiesen. In dieser Summe sind abgegrenzte Zahlungen der TIWAG für das Namensrecht betreffend die kleine Eishalle (€ 46.875,00), des ÖSV als Mietvorauszahlung für einen Teil des so genannten „ÖSV-Gebäudes“ (€ 475.151,52) sowie Mietzahlungen für Bobboxen (€ 5.173,60) enthalten.

### Vertragliche Grundlage(n)

Unter dem Titel „Verlängerung des Namensrechts für die Tiroler Wasserkraftarena“ wurde zwischen der OSVI und der TIWAG am 30.11.2009 ein Vertrag unterfertigt. Als einen wesentlichen inhaltlichen Punkt regelt(e) diese Vereinbarung, dass die kleine Eishalle den Namen „Tiroler Wasserkraft Arena“ trägt. Der zum Bilanzstichtag 31.12.2013 in Geltung gestandene Vertrag begann rückwirkend mit 17.08.2009 und wurde für die Dauer von 5 Jahren – somit bis 17.08.2014 – abgeschlossen. Dieser Vertrag war eine Folgevereinbarung zum Ursprungsvertrag, welcher das Namensrecht für die kleine Eishalle bereits für den Zeitraum von 2004 bis 2009 der TIWAG zuschrieb.

### (Finanzielle) Gegenleistung der TIWAG

Als Gegenleistung für die Einräumung des Namensrechtes an der kleinen Eishalle verpflichtete sich die TIWAG, an die OSVI einen jährlichen Betrag in Höhe von netto € 75.000,00 zu bezahlen. Die Rate für den letzten Vertragszeitraum bis 17.08.2014 wurde von der OSVI am 23.08.2013 vereinnahmt.

### Vertragsverlängerungsoption – Empfehlung der Kontrollabteilung

Der Vertrag vom 30.11.2009 sah eine Verlängerungsoption für weitere 5 Jahre vor. Zur Ausübung der Option war bestimmt, dass die TIWAG schriftlich bis spätestens 6 Monate vor Vertragsablauf erklärt, das Optionsrecht zu beanspruchen. Gemäß Rücksprache mit dem Geschäftsführer erhielt die OSVI von der TIWAG keine diesbezüglichen schriftlichen Erklärungen zur Optionsausübung. Zum Prüfungszeitpunkt im November 2014 herrschte somit nach Einschätzung der Kontrollabteilung insofern ein vertragsloser Zustand, als die kleine Eishalle zwar weiterhin den Namen „Tiroler Wasserkraft Arena“ trug, dies allerdings ohne eine schriftlich festgelegte finanzielle Gegenleistung der TIWAG. Zum Abschluss der von der Kontrollabteilung vor Ort durchgeführten Prüfungshandlungen informierte der Geschäftsführer in dieser Angelegenheit darüber, dass mit dem zuständigen Marketingleiter der TIWAG im Verhandlungswege eine Einigung erzielt worden sei, wonach das bisherige Vertragsverhältnis fortgesetzt werde. Eine unterfertigte Vereinbarung konnte der Kontrollabteilung bis zum Abschluss der Prüfung jedoch (noch) nicht vorgelegt werden. Die Kontrollabteilung empfahl der OSVI, um die raschestmögliche Unterfertigung der vom Geschäftsführer angekündigten Folgevereinbarung mit der TIWAG bemüht zu sein. Dies vor allem auch mit dem Ziel, die daraus fließenden Einnahmen für die OSVI vertraglich sicherzustellen.

Im Anhörungsverfahren stellte der Geschäftsführer der OSVI den terminlichen Fortgang der Verhandlungen zur Vertragsverlängerung dar. Abschließend wurde berichtet, dass die beidseitig unterfertigte Vereinbarung zwischenzeitlich vorliegt. Der Kontrollabteilung wurde als Nachweis eine Kopie des unterzeichneten Vertrages zur Verfügung gestellt. Daraus war ersichtlich, dass das ursprüngliche Vertragsverhältnis diesmal für weitere 3 Jahre verlängert worden ist.

### Kritische Anmerkung und Empfehlung der Kontrollabteilung

Zusammenfassend merkte die Kontrollabteilung kritisch an, dass schriftliche Dokumentationen über allfällige in dieser Sache geführte Verhandlungen mit der TIWAG (bspw. Aktenvermerke, Gesprächsprotokolle, etc.) – nach Rücksprache mit dem Geschäftsführer – nicht angelegt worden sind. Für die Kontrollabteilung war daher nicht beurteil-

bar, ob die OSVI für den Fall, dass die mit der TIWAG bestehende Vereinbarung nicht verlängert wird, entsprechende Alternativszenarien verfolgte. Für die Kontrollabteilung erscheint es wesentlich, dass künftig vertragslose Zustände jedenfalls vermieden werden sollten. Für die Zukunft empfiehlt die Kontrollabteilung, frühzeitige Vertragsfortführungsverhandlungen zu führen und dies schriftlich zu dokumentieren.

## 8.2 ÖSV – Mietvorauszahlung

### Vertragliche Grundlage

Die in den passiven Rechnungsabgrenzungsposten per 31.12.2013 ausgewiesene (Rest-)Summe in Höhe von € 475.151,52 geht auf einen zwischen der OSVI und dem ÖSV im Jahr 2006 abgeschlossenen Mietvertragsnachtrag über Teile des am Areal der OSVI befindlichen ÖSV-Gebäudes zurück.

So wie es für die Kontrollabteilung aus den zur Verfügung gestellten Aktenstücken ersichtlich war, wurde das ÖSV-(Büro-)Gebäude größtenteils vom ÖSV selbst errichtet. Die vom ÖSV erbauten Gebäudeteile gingen mit deren Errichtung in das Eigentum des damaligen Vermieters (Republik Österreich) über. Hinsichtlich dieser Gebäudeteile besteht ein Mietvertrag (aus dem Jahr 1979) samt zwei Nachträgen (aus den Jahren 1990 und 1995), welche zwischen der Republik Österreich als damaliger Grund- und Gebäudeeigentümerin und dem ÖSV abgeschlossen worden sind. In diesen Mietverträgen wurde dem ÖSV das Bestandsobjekt bis zum 10.10.2055 hauptmietzinsfrei zur Nutzung überlassen.

Die betroffene Liegenschaft wurde der Stadt Innsbruck vom Bund mit Schenkungsvertrag aus dem Jahr 2000 unentgeltlich übertragen. Von der Stadt als Schenkungsnehmerin wurde unter anderem das mit dem ÖSV beschriebene Mietverhältnis übernommen.

Mit Fruchtgenussvertrag aus dem Jahr 2004 räumte die Stadt Innsbruck der OSVI das Fruchtgenussrecht hinsichtlich der Liegenschaften (samt Gebäuden, Betriebsanlagen, Nebenanlagen etc.) betreffend die Olympiahalle, die kleine Eishalle, die Bob-, Rodel- und Skeletonbahn Igls und die Grundflächen des Fußballstadions Tivoli Neu ein.

Auf der vertraglichen Grundlage des mit der Stadt Innsbruck bestehenden Fruchtgenussvertrages schloss die OSVI mit dem ÖSV im Jahr 2006 einen weiteren (somit dritten) Nachtrag zum ursprünglichen Mietvertrag ab. Inhaltlich betraf dieser Mietvertragsnachtrag die Anmietung des bis damals von der OSVI genutzten Erdgeschosses des Altgebäudes, in welchem sich seinerzeit unter anderem die Publikumsgarderobe der OSVI zur Durchführung des Publikumseislaufes befand.

### Vorausmietzinspauschalbetrag

Für die mietweise Überlassung dieser Flächen hatte der ÖSV an die OSVI vereinbarungsgemäß einen Vorausmietzinspauschalbetrag in Höhe von (netto) € 560.000,00 zu bezahlen. Die Mietdauer wurde angepasst an die bestehenden Verträge für die Zeit bis in das Jahr 2055 festgesetzt.

### Hinweis und Empfehlung der Kontrollabteilung

Ergänzend merkte die Kontrollabteilung an, dass beabsichtigt ist, das gesamte ÖSV-Gebäude bei einer allfälligen Realisierung des Projektes „Sportmedizin- und Therapiezentrum Olympia West“ abzureißen. Die-

ses Projekt wird in der Stadt Innsbruck federführend von der MA I – Amt für Präsidialangelegenheiten – Referat Liegenschaftsangelegenheiten und von der MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft – Referat Subventionswesen/Kalkulationen/Grundstücksbewertungen betreut. Im Zuge der diesbezüglichen Durchsicht der beschlossenen Stadtsenats- und Gemeinderatsvorlagen sowie des im Entwurf vorliegenden Baurechtsvertrages wurde die Kontrollabteilung darauf aufmerksam, dass die zuständigen städtischen Dienststellen offensichtlich keine Kenntnis über den zwischen der OSVI und dem ÖSV bestehenden (dritten) Mietvertragsnachtrag aus dem Jahr 2006 betreffend das Erdgeschoss des Altgebäudes hatten. Dieser Umstand zeigte sich auch daran, dass im Entwurf des Baurechtsvertrages lediglich auf den Ursprungsmietvertrag aus dem Jahr 1979 sowie auf die beiden Nachträge aus den Jahren 1990 und 1995 Bezug genommen wird.

Die Kontrollabteilung empfahl der OSVI, sich in dieser Sache mit dem zuständigen Referat Liegenschaftsangelegenheiten der MA I in Verbindung zu setzen. Dies einerseits deshalb, damit dort die vollständigen bestandvertraglichen Grundlagen betreffend das ÖSV-Gebäude bekannt sind. Andererseits deshalb, damit von den zuständigen städtischen Dienststellen eine allfällige Auswirkung auf die bisherigen Formulierungen des Baurechtsvertrages geprüft werden kann.

Die Leiterin des Referates Liegenschaftsangelegenheiten der MA I informierte in ihrer abgegebenen Stellungnahme darüber, dass ihr der 3. Nachtrag zum Bestandvertrag über das ÖSV-Gebäude inzwischen von der OSVI übermittelt worden wäre und ihr somit vorliege. Von ihr wurde angekündigt, dass der vorgesehene Baurechtsvertrag für das Projekt Neubau Sportsklinik um diesen 3. Nachtrag ergänzt werde. Darüber hinaus werde das Referat Liegenschaftsangelegenheiten mit der Finanzabteilung die notwendigen Abstimmungen vornehmen, ob dieser 3. Nachtrag Auswirkungen auf den Baurechtszins haben wird. Einer ersten Stellungnahme der Finanzabteilung entsprechend sei vermutlich keine wertmäßige Anpassung des Baurechtszinses erforderlich.

## 9 Tarifgestaltung

### Allgemeines

Der Bericht des Landesrechnungshofes Tirol (LRH) „Prüfung der Olympia Sport- und Veranstaltungszentrum Innsbruck GmbH“ aus dem Jahr 2009 behandelte unter anderem auch die Tarifgestaltung. Nach Ansicht des LRH sollte vermehrt eine differenzierte zielgruppenorientierte Tarifgestaltung vorgenommen werden. Zur Umsetzung dieser Vorgabe war jedoch die Einführung einer aussagekräftigen Kostenstellenrechnung bei der OSVI notwendig.

### Tarife und Subventionierung – Auswirkung

Im Konnex mit der Tarifgestaltung der OSVI machte die Kontrollabteilung darauf aufmerksam, dass ein Großteil der Vereine die Entgelte für die Benützung der Sportstätten von den Gesellschaftern in Form von Subventionen refundiert bekommt. Die OSVI schreibt den Vereinen für die Benützung der Sportflächen und Sportanlagen den entsprechenden Tarif zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer vor und im Ergebnis wird bei der Subventionierung eines Vereines oder Verbandes auch die anfallende Umsatzsteuer der Tarife von den Subventionsgebern (Stadt Innsbruck und Land Tirol) übernommen, da die Vereine und Verbände nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind.

## Tarifmodell neu

Aufgrund des LRH-Berichtes arbeitete ein Tarifausschuss (Unterausschuss des Aufsichtsrates) der OSVI ein Preismodell für Vereine aus. Ausgenommen davon waren das Landessportcenter sowie alle frei zugänglichen Nutzungsbereiche. Im September 2011 wurde vom Geschäftsführer das neue Tarifmodell im Zuge eines Umlaufbeschlusses den Gesellschaftern zur Beschlussfassung übermittelt. Die Kernpunkte des „Tarifmodelles neu“ lauten auszugsweise wie folgt:

- Investitionen und Großinstandhaltungen für die Sportinfrastruktur werden über den jährlichen Investitionsplan gemäß GV-Beschluss durch die Gesellschafter abgedeckt. Bilanziell heben sich Investitionszuschüsse und Abschreibung gegenseitig auf.
- Temporäre Anmietungen (Wettkämpfe, Veranstaltungen) werden lt. Tarifliste direkt mit den Vereinen abgerechnet. Betriebskostendeckung wurde als Prämisse festgehalten.
- Bei Hobbymannschaften orientiert sich die Preisgestaltung an den am Markt erzielbaren Preisen und ist vor allem auch tageszeitabhängig zu gestalten.
- Nicht-Sport-Großveranstaltungen gemäß Einzelvereinbarung: Alle Vereinbarungen müssen bei Veranstaltungen neben den Betriebskosten einen positiven Deckungsbeitrag auf Basis Vollkostenrechnung für die Gesellschaft erbringen.
- Großsportveranstaltungen / Profisportveranstaltungen: Gemäß Einzelvereinbarungen müssen diese Veranstaltungen zumindest kostendeckend auf Basis der Vollkostenrechnung sein. Ein positiver Deckungsbeitrag für die Gesellschaft ist anzustreben.

Hinsichtlich der Formulierung des „positiven Deckungsbeitrages auf Basis der Vollkostenrechnung“ merkte die Kontrollabteilung an, dass der Terminus „Deckungsbeitrag“ in der Literatur lediglich in der Teilkostenrechnung zum Tragen kommt und angibt, wieviel von den Erlösen nach Abzug der variablen Kosten noch zur Deckung der Fixkosten und zur Gewinnerzielung verbleiben.

## Vorgabe der Kostendeckungsgrade und Mischindex – Empfehlung

Basierend auf der zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Kostenstellenrechnung und im Sinne einer einheitlichen und durchgängigen Tarifpolitik ist im Umlaufbeschluss ein Kostendeckungsgrad von 50 % für den Profibetrieb und 30 % für den Amateurbetrieb vorgeschlagen worden. Nachforschungen der Kontrollabteilung ergaben, dass die Berechnungen – lt. den vorliegenden Unterlagen – des „Tarifmodelles neu“ vorwiegend auf Zahlenmaterial der Kostenstellenrechnung des Jahres 2007 beruhen.

Zur nachhaltigen Absicherung der Deckungsgrade, wurde eine Wertsicherung für die Tarife (sowohl Profi- als auch Amateurbereich) festgelegt. Aufgrund der Kostenstruktur der OSVI wurde ein Mischindex konstruiert, der aus dem Verbraucherpreisindex (VPI) und dem „VPI für Strom, Gas und andere Brennstoffe“ bestand. Die Kontrollabteilung konnte keine eindeutige Regelung über die Ausgangsbasis des Mischindex in den vorhandenen Prüfungsunterlagen festmachen. Die

Kontrollabteilung regte daher an, dass die Gesellschaft die Ausgangsbasis des Mischindex konkretisiert, um zukünftig eine nachvollziehbare Tarifierung sicherzustellen.

Im Anhörungsverfahren wurde die Umsetzung der Empfehlung seitens der OSVI zugesagt.

#### Finanzelle Auswirkung des Tarifmodells neu

Für die Umsetzung des Kostendeckungsgrades von 30 % – im Bereich des Amateurbetriebes – wurde mit Mehrkosten für die Vereine und Verbände in Höhe von jährlich rd. netto € 144.500,00 gerechnet. Diese Mehrkosten der Vereine und Verbände stellen naturgemäß höhere Einnahmen bei der OSVI dar und reduzierten somit auch die Jahresabgangsdeckung der Gesellschafter Stadt Innsbruck und Land Tirol. Die Geschäftsführung der OSVI wies jedoch auch darauf hin, dass gleichzeitig das notwendige Subventionsvolumen der Vereine und Verbände, welches durch die Stadt Innsbruck und das Land Tirol zu jeweils 50 % getragen wird, um insgesamt rd. € 144.500,00 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (insgesamt somit € 174.500,00) in den Folgejahren ansteigen wird.

#### Zustimmung durch Gesellschafter

Dem Umlaufbeschluss wurde seitens des Landes Tirol und der Stadt Innsbruck im September 2011 zugestimmt. Der Geschäftsführer der OSVI wurde beauftragt, das „Tarifmodell neu“ mit 01.08.2012 umzusetzen und alle notwendigen Begleitmaßnahmen zu treffen.

#### Jährliche Überprüfung der Kostendeckungsgrade – Empfehlung

Aus den Prüfungsunterlagen war für die Kontrollabteilung eine jährliche Überprüfung bzw. Nachberechnung der Kostendeckungsgrade (30 % für den Amateursport und 50 % für den Profibereich), auf die der Gesellschafterbeschluss abstellt, nicht ersichtlich. Die Kontrollabteilung empfahl, dass die Kostendeckungsgrade, die bei der Beschlussfassung für die Einführung des „Tarifmodells neu“ als Grundlage herangezogen und von der Gesellschaft selbst vorgeschlagen wurden, jährlich überprüft und berechnet werden und dem Aufsichtsrat – als für die Tarifgestaltung zuständigem Gremium – vorgelegt werden. Aus Sicht der Kontrollabteilung würden somit künftig nicht nur äußere Einflussfaktoren des Mischindex bei der Tarifgestaltung berücksichtigt, sondern werden auch interne Faktoren dokumentiert, die sich auf die Kostenstellen auswirken.

In der Stellungnahme der OSVI wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass der Empfehlung entsprochen werde.

#### OSVI als Subventionsdienststelle – Empfehlung

Mit Schreiben vom 07.11.2013 trat die Geschäftsführung an die Stadt Innsbruck und das Land Tirol heran, um die Mehrkosten der Saison 2012/2013 aufgrund der „Tarifierung neu“ für die betroffenen Verbände anzufordern. Die Kontrollabteilung stellte klar, dass durch diese Vorgehensweise die OSVI de facto zur Subventionsdienststelle der Verbände wurde, da die OSVI als Subventionswerber lt. der geltenden Subventionsordnung auch den Verwendungsnachweis der Fördermittel abzuwickeln hat. Die Kontrollabteilung empfahl daher, künftig die Subventionsansuchen wieder den einzelnen Verbänden zu überlassen. Die Kontrollabteilung vertrat die Meinung, dass die OSVI als Sportstättenbetreiber nicht zusätzlich als „Subventionsdienststelle“ der Verbände fungieren sollte. Im Hinblick auf die Höhe der Subventionen und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass es sich um Verbände handelte,

die eine verwaltungstechnische Infrastruktur vorweisen, ist dieser bürokratische Aufwand den Verbänden – nach Meinung der Kontrollabteilung – zukünftig durchaus zumutbar.

#### Gästebobfahrten – Empfehlung

Um die Auslastung der Bob-, Rodel- und Skeletonbahn in Igls zu verbessern, bietet die OSVI Gästebobfahrten unter fachkundiger Führung und Aufsicht an. Die Vermarktung dieser Fahrten wird entweder durch die OSVI direkt oder durch externe Vermittler auf Provisionsbasis durchgeführt. Mit den jeweiligen Vermittlern wurden Verträge abgeschlossen, die auch die Provisionsregelungen beinhalten. Bei einem dieser Unternehmen, welches auch WOK-Abfahrten anbietet, konnte der Kontrollabteilung kein diesbezüglicher schriftlicher Vertrag, sondern nur zwei Aktennotizen aus dem Jahr 2008 und 2011 vorgelegt werden. Das Schriftstück aus dem Jahr 2011 beinhaltete auch eine Sonderregelung für die Provisionsvermittlung eines überregionalen Veranstalters für die Saison 2011/2012. Die Einschau der Kontrollabteilung zeigte, dass nicht nur für die Saison 2011/12, sondern auch für die weiteren Saisonen die genannte Sonderregelung bei der Provisionsberechnung angewandt wurde. Die Kontrollabteilung empfahl der OSVI, mit dem erwähnten Veranstalter einen schriftlichen Vertrag abzuschließen und auch die beschriebene Provisionsregelung hinsichtlich ihrer zeitlichen Gültigkeit zu prüfen und falls erforderlich neu festzulegen.

Im Rahmen der Anhörung berichtete die OSVI, dass diese Empfehlung bereits umgesetzt worden wäre.

#### Wertanpassung eines Vertrages – Empfehlung

Mit einem Rennrodelclub wurde 2013 ein Vertrag über die Vermarktung und Vermittlung sowie die Veranstaltung von Sommerbobaktivitäten auf der Bob-, Rodel- und Skeletonbahn abgeschlossen. Die OSVI und der Rodelclub einigten sich auf einen Stundensatz für die Nutzung des Bahnkörpers und eine Pauschale für die Nutzung eines zur Verfügung gestellten Raumes. Für beide Beträge wurde eine Wertsicherung festgeschrieben. Diese Valorisierung sollte jährlich (erstmalig ab 01.01.2014) vorgenommen werden und richtete sich nach dem VPI 2005. Die von der Kontrollabteilung angestellten Berechnungen ergaben, dass die Wertanpassungen 2014 nicht vorgenommen und somit bei den Vorschreibungen der Rechnungsbeträge nicht berücksichtigt worden sind. Die Kontrollabteilung empfahl, künftig die entsprechende Wertanpassung durchzuführen und eine Nachverrechnung der Beträge für das Jahr 2014 vorzunehmen.

Laut Stellungnahme der OSVI werde auch diese Empfehlung umgesetzt.

## 10 Personalgestion

#### Personalaufwand

Kennzeichnend für einen Dienstleistungsbetrieb stehen die Personalkosten im Vordergrund der Aufwandsseite. Sie bildeten neben den Abschreibungen die größte Ausgabenpost für die Betriebsleistung der OSVI und beliefen sich laut Gewinn- und Verlustrechnung 2013 auf € 2,920 Mio.

## 10.1 Personalkennzahlen

### Personalwirtschaftliche Kennzahlen

Die Intensität des Personalaufwandes ergab im Jahr 2013 einen Wert von 27,04 %, gegenüber 26,38 % 2012. Parallel dazu zeigte eine grobe Nachrechnung, dass die Personalkosten die vom Unternehmen erzielte Betriebsleistung (Erträge ohne Berücksichtigung der ao. und atypischen Erträge) 2013 mit 57,07 % belasteten. Im Jahr 2012 belief sich der Deckungsgrad auf 52,74 %. Die Pro-Kopf-Gesamtleistung betrug 2013 € 94.558,00, gegenüber € 94.924,00 im Jahr 2012.

## 10.2 Aufbauorganisation

### Organisationsstruktur

Die Organisationsstruktur der Gesellschaft wurde im Bedarfsfall den betrieblichen Erfordernissen angepasst. Laut Organigramm bildet die Geschäftsführung eine zentrale Organisationseinheit, welcher als Administrationsstelle die Geschäftsführungsassistenten angegliedert ist.

Der Geschäftsführung als Zentralstelle sind die vier Hauptabteilungen Marketing & Services, Technik/Facilitymanagement und weiters Rechnungswesen sowie Landessportcenter/Bobbahn mit derzeit insgesamt sieben Unterabteilungen nachgeordnet. Die Hauptabteilungen sind direkt dem Geschäftsführer unterstellt.

## 10.3 Personalplan

### Personalwirtschaft

Die Anzahl der Dienstposten wird jährlich in einem Personalplan festgelegt. Für 2013 waren einschließlich der halbtätig bzw. Teilzeitbeschäftigten Planposten für insgesamt 55,9 Vollbeschäftigte vorgesehen. Der Personalplan für das Jahr 2014 weist Planposten für insgesamt 56,8 Vollbeschäftigte aus. Darüber hinaus waren die veranstaltungsbezogenen Personalressourcen, wie auch 2013, mit 2,4 Vollzeitäquivalenten veranschlagt.

## 10.4 Personalstruktur

### Personalstand zum Prüfungszeitpunkt

Tatsächlich beschäftigte das Unternehmen zum Zeitpunkt der Einschau (Oktober 2014) ganztätig 52 Bedienstete und 10 Mitarbeiter halbtätig bzw. auf Basis Teilzeit. Weitere 6 Personen standen in einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis. 34 Belegschaftsmitglieder befanden sich im Angestelltenverhältnis, die restlichen 28 in einem Arbeiterverhältnis.

Darüber hinaus werden im Rahmen des Veranstaltungsservice laufend Aushilfskräfte wie bspw. Aufbauhelfer eingesetzt.

## 10.5 Behinderteneinstellung

### Ausgleichstaxe

Sofern die Beschäftigungspflicht begünstigter Behinderter nicht erfüllt wird, schreibt das Bundessozialamt alljährlich für das jeweils abgelaufene Kalenderjahr mittels Bescheid eine Ausgleichstaxe vor. Im Wirtschaftsjahr 2014 musste die OSVI für das Kalenderjahr 2013 eine Ausgleichstaxe in Höhe von € 2.856,00 entrichten, die Besetzungsquote betrug 64,38 %.

### Steuerbefreiung

Im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Behinderten wies die Kontrollabteilung darauf hin, dass Arbeitslöhne von Bediensteten, die zu den begünstigten Behinderten im Sinne des BEinstG zählen, sowohl

nach dem KommStG 1993 steuerbefreit als auch nach dem FLAG 1967 i.d.g.F. von der Entrichtung des Dienstgeberbeitrages befreit sind. Die entsprechenden Kriterien waren im Lohnprogramm der OSVI nicht hinterlegt, was im Jahr 2013 einen Abgabemehraufwand in der Höhe von € 1,9 Tsd. nach sich gezogen hat. Die Kontrollabteilung empfahl diesen Fehler zu bereinigen.

Im Anhörungsverfahren teilte die OSVI mit, dass die Empfehlung bereits umgesetzt worden wäre.

## 10.6 Dienstrechtliche Stellung

**Gesetzliche Grundlagen** Mit Ausnahme der im Gastronomiebereich tätigen Bediensteten – für diese gilt der Kollektivvertrag für das Hotel- und Gastgewerbe – sind die Bediensteten der OSVI kollektivvertraglich nicht erfasst. Für die Gestaltung ihrer Dienstverhältnisse gelten alle einschlägigen arbeitsvertragsrechtlichen Bundesgesetze, wie Angestellten-, Arbeitszeit- und Urlaubsgesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz und inhaltlich das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz. Eine Reihe anderer dienst- und besoldungsrechtlicher Belange, wie die Valorisierung der Bezüge, der Anspruch auf eine 2 %ige Vorrückung pro zwei vollendeten Dienstjahren oder die Anrechnung von Vordienstzeiten, gehen auf entsprechende Beschlüsse des Aufsichtsrates (vom 15.11.1971, 29.06.1972 sowie 06.04.1979 und 30.11.1984) zurück.

**Gehaltsschema neu** Unter Einbindung der Arbeitnehmervertretung kam es 2004 zur Ausarbeitung eines auf die betrieblichen Erfordernisse der OSVI ausgerichteten Bezügeschemas. Dieses sieht bei dem Grunde nach gleich bleibenden Lebensverdienstsummen der einzelnen Mitarbeiter höhere Anfangs-, aber niedrigere Endbezüge als bisher vor. Die Bediensteten werden in Beschäftigungsgruppen unterteilt, wobei den kaufmännischen bzw. kaufmännisch/technisch-administrativen Bediensteten 4 Gruppen und den technischen bzw. technisch-handwerklichen Bediensteten 5 Gruppen zugeordnet sind. Für die Einreihung in eine Beschäftigungsgruppe ist die Art der Tätigkeit maßgeblich. Innerhalb der jeweiligen Gruppen gelten Mindest- und Maximalgehälter, wobei es dem Geschäftsführer obliegt, bei Erbringung entsprechend zufriedensstellender Arbeitsleistungen oder bei entsprechender Qualifikation über den festgelegten Mindestbezug hinausgehend Gehälter bis zu den Maximalbeträgen zu vereinbaren. Daneben können auch diverse Zulagen, wie Funktions- und Mehrleistungszulagen gewährt werden. Biennialvorrückungen sind im neuen Bezügeschema nicht mehr vorgesehen.

Mit Beschluss des Aufsichtsrates vom 30.09.2004 wurde der Geschäftsführer ermächtigt, hierüber eine Betriebsvereinbarung abzuschließen. Dies ist mit Datum 01.12.2004 geschehen. Ihr Geltungsbereich erstreckt sich auf Dienstverhältnisse, die nach dem 01.01.2004 begonnen haben sowie auf Arbeitnehmer, die bereits vor diesem Zeitpunkt bei der OSVI beschäftigt waren und in das neue Gehaltsschema übergewechselt sind. Die Gehaltsansätze selbst traten mit Wirkung vom 01.09.2004 in Kraft. Mit der gegenständlichen Betriebsvereinbarung sind gleichzeitig weitere maßgebliche Tatbestände der arbeitsrechtlichen Beziehung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, wie die Entlohnung von Überstunden, Inflationsabgeltung, Modalitäten in Bezug auf die Gewährung von Sonderurlauben und Dienstfreistellungen etc., geregelt worden. Mit einer weiteren, ebenfalls seit 01.09.2004 gel-

tenden Betriebsvereinbarung ist die Festsetzung des Beginnes und Endes der täglichen Arbeitszeit, die Dauer und Lage der Arbeitspausen, die Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage und die Rufbereitschaft geregelt worden.

#### Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter des LSC

Mit der seinerzeitigen Übernahme des Betriebes des LSC durch die OSVI per 01.07.2004 sind auch die Arbeitsverhältnisse der damals dort Beschäftigten (insgesamt 8) im Sinne des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes mit allen Rechten und Pflichten auf die Gesellschaft übergegangen. Die gehaltsrechtlichen Ansprüche dieses Bedienstetenkreises orientieren sich am Dienstrecht für die Vertragsbediensteten des Landes Tirol.

#### Leitende Bedienstete

Für den Geschäftsführer der OSVI sowie für die Hauptabteilungsleiter und Abteilungsleiter gelten sondervertragliche Regelungen.

#### Unterschiedliche Gehaltsregelungen

Die unterschiedlichen dienstvertraglichen Grundlagen und Gehaltsregelungen erfordern insgesamt eine verhältnismäßig aufwändige Administration im Rahmen der Personalverwaltung bzw. Lohn- und Gehaltsverrechnung. Derzeit wird die Entlohnung der OSVI-Bediensteten auf der Basis folgender Gehaltsmodelle praktiziert:

- Kollektivvertrag für das Hotel- und Gastgewerbe
- freie Vereinbarungen
- Lohn- und Gehaltstabellen lt. Betriebsvereinbarung für Eintritte ab Jänner 2004
- Lohn- und Gehaltsschemata für die Bediensteten des LSC nach dem Landesvertragsbediensteten- bzw. Landesbedienstetengesetz sowie
- Sonder- und All-in-Verträge für Bedienstete in Leitungsfunktion.

#### Option in das Gehaltsschema neu

Die seinerzeitigen Erwartungen der OSVI, nämlich dass ein Großteil der Mitarbeiter in das neue Gehaltsschema überwechselt, haben sich nicht erfüllt. Bis dato sind lediglich zwei Bedienstete in das neue Gehaltsschema optiert. Eine Konsolidierung ist daher erst mittelfristig durch sukzessive Nachbesetzung von Personalabgängen zu erwarten. Zum Prüfungszeitpunkt hatten noch 8 Arbeitnehmer Altverträge mit freien Gehaltsvereinbarungen, weitere 3 Arbeitnehmer (davon einer bereits in Altersteilzeit) unterlagen noch den gehaltsrechtlichen Bestimmungen für Vertragsbedienstete des Landes Tirol.

#### Aktuelle Einstufungspraxis

Bei der Durchsicht der Lohnkonten hat die Kontrollabteilung festgestellt, dass die in den Gehaltstabellen der OSVI festgelegten Mindest- bzw. Basisgehälter nahezu nie zur Anwendung gelangen. Seitens der OSVI wurde dazu ins Treffen geführt, dass in der Praxis die Gewährung von Aufzahlungen über die dort vorgesehenen Gehaltsansätze notwendig seien, um die Wettbewerbsfähigkeit mit dem privaten Arbeitsmarkt zu sichern und die Konkurrenzfähigkeit des Unternehmens zu gewährleisten. Die Maximalgehälter würden jedoch nie überschritten werden.

#### Arbeitszeiten

Die Festsetzung der Arbeitszeiten ist seinerzeit mittels Betriebsvereinbarung (vom 01.12.2004) geregelt worden. Die darin vorgesehene Lage der Normalarbeitszeit, welche mit Ausnahme der Turnusdienste für Portiere und Eismeister den Zeitraum von Montag bis Freitag umfasst,

erwies sich in der Praxis für einen Veranstaltungsbetrieb wenig rationell und verursachte im Rahmen der häufig erforderlichen Wochenend- und Abendeinsätze laufend erhebliche Mehrleistungen des Personals. Aufgrund entsprechender Vorgaben des Arbeitsinspektorats sind in der Zwischenzeit zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben (des AZG) vor allem im Bereich Veranstaltungsdienste (Veranstaltungselektriker, technisches Personal, Eismeister) Veränderungen der Arbeitszeitmodelle vorgenommen und neue Dienst- und Schichtpläne in Kraft gesetzt worden.

#### Gleitarbeitszeit

Im Rahmen der Bemühungen, eine flexiblere Arbeitszeitgestaltung zu erreichen, hat die OSVI im Jahr 2008 für Verwaltungsangestellte die Gleitarbeitszeit eingeführt. In diesem Zusammenhang wurde der Kontrollabteilung eine mit 20.12.2007 datierte, allerdings nicht unterfertigte Betriebsvereinbarung vorgelegt. In den Arbeitsverträgen selbst findet sich kein Hinweis auf die Gleitarbeitszeit. Die Kontrollabteilung wies darauf hin, dass gemäß § 4 b AZG in Betrieben mit Betriebsrat die gleitende Arbeitszeit durch Betriebsvereinbarung geregelt werden muss, deren Rechtskraft naturgemäß erst mit der Unterfertigung der Parteien eintritt.

Die Kontrollabteilung empfahl, dieses Versäumnis nachzuholen. Nachdem auch die bestehende Betriebsvereinbarung (vom 01.12.2004) über die Festsetzung der Arbeitszeit in weiten Teilen nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten entspricht, wurde weiters angeregt, diese inhaltlich zu überarbeiten.

Im Rahmen der Stellungnahme wurde eine Umsetzung zugesichert.

#### Gehaltserhöhungen

Die Anhebung der Löhne und Gehälter richtet sich, mit Ausnahme der im Gastro-Bereich tätigen Mitarbeiter, nach den Gehaltsabschlüssen im öffentlichen Dienst. Nachdem diese für das Jahr 2013 eine Nulllohnrunde ergeben hatten, wurde den Mitarbeitern der OSVI über Beschluss der Generalversammlung analog der Regelung beim Land Tirol bzw. der Stadtgemeinde Innsbruck eine Einmalzahlung in Höhe von € 400,00 gewährt. In Umsetzung der Verhandlungsergebnisse über das Gehaltsabkommen für das Jahr 2014 kam es per 01. März zu einer Erhöhung der Gehaltsansätze um 1,4 % zuzüglich eines Fixbetrages in der Höhe von € 14,50.

Entsprechend den Ergebnissen der Kollektivvertragsverhandlungen für das Hotel- und Gastgewerbe mussten die kollektivvertraglichen Löhne und Gehälter des Gastro-Personals per 01.05.2013 um 2,96 % erhöht werden. Nachdem die Bundes-Kollektivvertragsverhandlungen zu den Lohn- und Gehaltserhöhungen 2014 für das Hotel- und Gastgewerbe im April 2014 abgebrochen worden sind, galten die ab 01.05.2013 maßgeblichen kollektivvertraglichen Lohn- und Gehaltstabellen im Jahr 2014 vorerst weiter. Schließlich kam es mit Wirksamkeit vom 01.09.2014 zu einer Anhebung der kollektivvertraglichen Mindestbezüge um 2,2 %. Dessen ungeachtet hat die OSVI ihren im Gastro-Bereich tätigen Mitarbeitern ab 01. Mai 2014 vorab eine freiwillige 2 %ige Erhöhung auf die kollektivvertraglichen Bezugsansätze gewährt, welche auf den kollektivvertraglichen Lohn- und Gehaltsabschluss angerechnet worden ist.

## Entlohnung Aushilfen

Neben den jahresdurchgängig Beschäftigten werden bei der OSVI im Rahmen des Veranstaltungsservice zahlreiche Aushilfen fallweise (Aufbauhelfer) oder vorwiegend in den Bereichen Kassa und Verleih, auf Basis Geringfügigkeit, eingestellt und nach Maßgabe der geleisteten Arbeitsstunden entlohnt. Da diese Personen nicht in den Anwendungsbereich der Betriebsvereinbarung über die Festlegung eines Gehaltsschemas fallen, gelten für diese Personen eigene Stundensätze. Diese beliefen sich zum Prüfungszeitpunkt, abhängig vom Einsatzbereich, auf € 8,00 netto (Verleih), € 9,00 netto (Kassa) bzw. € 10,00 netto (Aufbauhelfer). Laut erhaltener Auskunft orientiert man sich diesbezüglich an den am Arbeitsmarkt üblicherweise für solche Tätigkeiten gezahlten Stundenlöhnen, wobei eingeräumt wurde, dass die Stundensätze für Aufbauhelfer mindestens seit dem Jahr 2010 unverändert geblieben sind. Die übrigen Stundentarife dagegen sind im Oktober 2013 neu festgelegt worden.

Bezüglich der für die beschriebenen Tätigkeiten fixierten Stundentarife empfahl die Kontrollabteilung im Lichte des § 11 Abs. 1 lit. i Gesellschaftsvertrag, grundsätzlich eine Ermächtigung durch den Aufsichtsrat einzuholen und in diesem Rahmen auch die Modalitäten einer allfälligen Valorisierung zu konkretisieren.

## Anstellungsverträge – Zustimmung des Aufsichtsrates

Die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages sehen in § 11 Abs. 1 lit. i vor, dass Anstellungsverträge ab einem Jahresbruttogehalt von € 35.000,00 an die Zustimmung des Aufsichtsrates gebunden sind. Diesbezüglich hat die Kontrollabteilung festgestellt, dass die im Zuge von Neueinstellungen ausgefertigten Dienstverträge fallweise zwar mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates besprochen werden, eine Befassung des Aufsichtsrates selbst aber in der Praxis nicht erfolgt.

## 10.7 Firmenpension

## Firmenpension des ehemaligen Geschäftsführers

Auf der Basis eines Beschlusses der Generalversammlung (vom 09.08.2002) hat der frühere Geschäftsführer der OSVI Anspruch auf eine lebenslange Firmenpension. Diese belastete die Gesellschaft zuletzt (2013) mit € 12,3 Tsd. Die Firmenpension ist wertgesichert und orientiert sich an der Entwicklung des Gehaltes eines Beamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2. Der gegenständliche Gehaltsansatz ist per 01.03.2014 um 1,4 % zuzüglich eines Fixbetrages in der Höhe von € 14,50 angehoben worden, was in Summe einer Erhöhung um 2,02 % entsprach.

Nachdem die Kontrollabteilung anlässlich einer rechnerischen Überprüfung der Ruhegeldbemessungsgrundlage festgestellt hat, dass die in Rede stehende Pensionsleistung zum genannten Stichtag seitens der OSVI um 3,05 % valorisiert worden ist, wurde empfohlen, eine entsprechende Korrektur vorzunehmen.

Dazu teilte die OSVI im Anhörungsverfahren mit, dass sie der Empfehlung nachkommen werde.

## Kommunalsteuerbefreiung

Im Zuge der Prüfung hat sich herausgestellt, dass die Firmenpensionszahlungen der Kommunalsteuer unterworfen worden sind. Die diesbezügliche Steuerleistung belief sich 2013 auf € 368,22. Die Kontrollabteilung wies darauf hin, dass Ruhe- und Versorgungsbezüge nicht

zur Kommunalsteuerbemessungsgrundlage gehören (§ 5 Abs. 2 KommStG) und empfahl, die Bemessungsgrundlage im Rahmen der Jahressteuererklärung zu berichtigen.

Laut Stellungnahme der Gesellschaft sei dies in der Zwischenzeit geschehen.

## 10.8 Zulagenwesen

### Zulagenvielfalt

Die OSVI gewährt ihren Bediensteten eine Reihe von Zulagen, welche teilweise auch nebeneinander bezogen werden. Zum Prüfungszeitpunkt stand gut die Hälfte aller Mitarbeiter (rd. 56 %) im Genuss einer oder mehrerer Zulagen. Maßgebliche Zulagen sind die Erschwernis- und Gefahrenzulage sowie diverse Funktions- und Mehrleistungszulagen.

### Gefahren- und Erschwerniszulage

Laut Betriebsvereinbarung (vom 01.12.2004) richtet sich der Anspruch auf eine allfällige Schmutz- bzw. Gefahren- und Erschwerniszulage nach der Definition des GehG 1956. Nachdem hier nur allgemeine Aussagen getroffen werden und nähere Modalitäten der Anspruchsbeurteilung fehlen, hat die OSVI jene Tätigkeiten, welche einen Anspruch auf diese Zulagen begründen sollen, katalogisiert. Die Abgeltung erfolgt je nach der Art der Tätigkeit mit einem bestimmten Prozentsatz vom jeweiligen Grundstundenlohn des Anspruchsberechtigten.

### Zulagenpauschalierung

Mit Jahresbeginn 2014 kam es für die vier Eismeister zu einer Zulagenpauschalierung, wobei diese Pauschale 14 mal jährlich gewährt wird. Eine stundenmäßige Abgeltung wird seither nur mehr im Technikbereich (Instandhaltungsgruppe) sowie für bestimmte auf der Bobbahn tätige Bedienstete (i.d.R. für die Bedienung des Zielcomputers) praktiziert.

### Resümee

Nach Meinung der Kontrollabteilung ist eine vom jeweiligen Stundenlohn des Bediensteten abhängige Bemessung der Erschwernis- und/oder Gefahrenzulage insofern problematisch, weil Bedienstete u.U. für die Verrichtung der gleichen Tätigkeiten eine unterschiedlich hohe Zulage beziehen. Die Kontrollabteilung empfahl im Sinne der Gleichbehandlung die derzeitige Form der Abgeltung zu überdenken und gegebenenfalls zu vereinheitlichen.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurde angekündigt, dass die Geschäftsführung beabsichtigt, in Verhandlungen mit dem Betriebsrat eine Veränderung bei den Gefahren- und Erschwerniszulagen umzusetzen, da die Administration und Kontrolle sehr aufwändig sei und in keiner vernünftigen Relation zu den auszuzahlenden Beträgen stehe.

### Funktionsabhängige Zulagen

Daneben erhalten OSVI-Bedienstete auch verschiedene funktionsabhängige Zulagen, so z.B. für die Funktion eines Teamleiters, eines Materialverwalters, einer Restaurantleiterin oder für die Absolvierung eines Eismeisterdiplomlehrganges u.a.m. Außerdem wurden OSVI-Mitarbeitern im Prüfungszeitraum auch fallweise Prämien gewährt.

Wenngleich die Gewährung von Zulagen im Rahmen einer flexiblen und modernen Personalbewirtschaftung durchaus zulässig erscheint, sollten diese aus der Sicht der Kontrollabteilung im Sinne der Sparsamkeit aber restriktiv gehandhabt werden.

Im Sinne der gegenseitigen Rechtssicherheit hat die Kontrollabteilung empfohlen, das Zulagenwesen der OSVI bzw. die Rahmenbedingungen und Anspruchsvoraussetzungen sowie ihre Höhe schriftlich zu formulieren und dem hierfür zuständigen Gesellschaftsorgan zur Kenntnis zu bringen.

In ihrer Stellungnahme führte die OSVI aus, dass die Empfehlung der Kontrollabteilung geprüft werde.

### 10.9 Sozialversicherungsrechtliche Meldevorschriften

Verpflichtende  
Weitergabe der  
bestätigten Meldung

Nach den Bestimmungen des ASVG (§ 33 Abs. 1) hat der Dienstgeber jede von ihm in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person vor Arbeitsantritt beim zuständigen Träger der Krankenversicherung anzumelden bzw. binnen sieben Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung abzumelden. Gleichzeitig ist eine Abschrift der bestätigten Meldung unverzüglich an den Dienstnehmer weiterzugeben.

Dieser Verpflichtung wurde im Prüfungszeitraum insofern nur teilweise nachgekommen, als einige Abschriften in den Personalakten abgelegt sind. Die Kontrollabteilung wies darauf hin, dass eine Nichteinhaltung dieser Obliegenheit einen Verstoß gegen die Meldevorschriften darstellt und den Tatbestand einer Verwaltungsübertretung im Sinne des ASVG (§ 111) verwirklicht.

### 10.10 Variable Einkommenskomponente

Leistungsorientierte  
Prämien

In der Mehrzahl der Dienstverträge der Hauptabteilungs- und Abteilungsleiter ist zusätzlich zur monatlichen Entlohnung eine variable Einkommenskomponente vorgesehen, deren Zahlung von der Erreichung im Vorhinein bestimmter Ziele abhängig ist. Die Zielerreichung wird nach Ablauf der vereinbarten Periode mit dem Geschäftsführer im Rahmen eines Mitarbeitergespräches analysiert.

Die Auszahlung der variablen Komponente erfolgt in Form von Prämien, der diesbezüglich im Jahr 2014 getätigte Aufwand im Zusammenhang mit den für das Geschäftsjahr 2013 bestimmten Zielen belief sich (ohne Geschäftsführer) auf € 34,5 Tsd. In diesem Zusammenhang ist aufgefallen, dass einer der Mitarbeiter in das geschilderte Bonus-system, obwohl in seinem Dienstvertrag vereinbart, bisher nicht eingebunden worden ist.

### 10.11 Sonderzahlungen bei lang andauernder Krankheit

Fehlen einer generellen  
Regelung

Der Anspruch auf Sonderzahlungen ist üblicherweise in den Kollektivverträgen enthalten, welche hierfür in der Regel die einzige Rechtsgrundlage darstellen. Beim Fehlen eines Kollektivvertrages gibt es keine generelle Regelung, wie bei lang andauernder Krankheit die Sonderzahlungen zu berechnen bzw. zu kürzen sind.

Nachdem die Kontrollabteilung im Zuge ihrer Prüfung festgestellt hat, dass die OSVI im Anlassfall diesbezüglich eine unterschiedliche Vorgangsweise pflegt, wurde im Sinne der Gleichbehandlung empfohlen, die gegenständliche Angelegenheit im Aufsichtsrat zu thematisieren und für alle Dienstnehmer der OSVI einheitlich gültige Modalitäten beschlussmäßig festlegen zu lassen.

Dazu wurde im Anhörungsverfahren ausgeführt, dass die Geschäftsführung der OSVI beabsichtige, auch in Zukunft begründete Einzelfallentscheidungen zu treffen.

#### 10.12 Freiwillige Abfertigung

##### Fehlende Befassung des Aufsichtsrates

Das Dienstverhältnis einer seit März 2007 bei der OSVI beschäftigt gewesenen Dienstnehmerin wurde im Juni 2011 einvernehmlich gelöst. In Kenntnis ihrer Weiterverwendung bei einer anderen städtischen Beteiligung hat die OSVI nicht nur von der Einhaltung des in ihrem Dienstvertrag vorgesehenen Konkurrenzverbotes abgesehen, sondern ihr auch für den Verzicht auf Inanspruchnahme der Postensuchfreizeit sowie für die Weiterbetreuung eines Projektes eine freiwillige Abfertigung im Betrag von rd. € 2,5 Tsd. brutto gewährt. Ein entsprechender Organbeschluss hierfür lag nicht vor.

Die Kontrollabteilung hielt diese Vorgangsweise für großzügig, zumal die im Personalakt der betroffenen Mitarbeiterin dokumentierten dienstlichen Verfehlungen aus der Sicht der Kontrollabteilung zumindest für eine normale Arbeitgeberkündigung gereicht hätten. Weiters vertrat die Kontrollabteilung die Meinung, dass über die gesetzlichen Ansprüche hinaus gewährte Leistungen dem Aufsichtsrat jedenfalls zur Kenntnis gebracht werden sollten.

Dazu wandte die OSVI in ihrer Stellungnahme ein, dass die Möglichkeiten einer Arbeitgeberkündigung im Vorfeld mehrfach geprüft worden seien. Nach rechtlicher Abklärung aufgrund der arbeitsrechtlichen Bestimmungen, die für ein Unternehmen mit Betriebsrat gelten, habe sich dies aber für nicht durchführbar erwiesen. Der Empfehlung, den Aufsichtsrat in Kenntnis zu setzen, werde nachgekommen.

##### Versteuerung zum laufenden Tarif

Eine Überprüfung der betreffenden Gehaltsabrechnung hat ergeben, dass die freiwillige Abfertigung steuerbegünstigt nach § 67 Abs. 6 EStG 1988 behandelt worden ist. In diesem Zusammenhang wurde darauf hingewiesen, dass der Abfertigungsbetrag zum laufenden Tarif hätte versteuert werden müssen, weil freiwillige Abfertigungen an Dienstnehmer, die ab dem 01.01.2003 eingetreten sind und daher unter das System der Abfertigung „neu“ fallen, nämlich nicht mehr steuerbegünstigt sind (Rz 1087 h der LStR).

#### 10.13 Vertragsverhältnis des Geschäftsführers

##### Wiederbestellung

Der zum Zeitpunkt der Prüfung amtierende Geschäftsführer übt diese Funktion seit 01. Oktober 2006 aus. Im Vorfeld seiner bis zum Jahresende 2011 befristet gewesenen Bestellung hat die Generalversammlung am 16.06.2011 seine Wiederbestellung beginnend mit 01.01.2012 beschlossen. In diesem Zusammenhang vertrat die Kontrollabteilung

die Meinung, dass der Bestellung im Sinne des Stellenbesetzungsgesetzes eine öffentliche Ausschreibung vorangehen hätte müssen. Allerdings ist die unterbliebene Ausschreibung mit keinen Rechtsfolgen verbunden.

#### Inhalte des Dienstvertrages

Mit der Wiederbestellung sind auch die Inhalte des (neu) abzuschließenden Geschäftsführervertrages genehmigt worden. Demnach gilt das Dienstverhältnis – bei gegenseitigem Verzicht auf die Ausübung des Kündigungsrechtes für die ersten drei Jahre – als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Das im Vertrag vereinbarte monatliche Entgelt wird 14 mal jährlich ausgezahlt und versteht sich als „All-In-Gehalt“. Es ist, auch vom Zeitpunkt her, analog der Bezugsanpassung eines städt. Beamten der Dienstklasse VIII, Gehaltsstufe 3, zu valorisieren.

Laut Punkt 6.2 des Dienstvertrages ist der mit dem Geschäftsführer vereinbarte Monatsbruttobezug auf der Basis des der Dienstklasse VIII/3 zum 01.10.2010 entsprechenden Bezugsansatzes festgesetzt worden. Dazu bemerkte die Kontrollabteilung, dass der zum Vergleich angeführte Bruttobezug eines städt. Beamten der Dienstklasse VIII/3, selbst im Range eines Abteilungsleiters um rd. 30 % unter der mit dem Geschäftsführer vereinbarten Bezugsgröße lag.

#### Erfolgsprämie

Im Dienstvertrag ist für den Geschäftsführer eine variable Einkommenskomponente (Erfolgsprämie) bis zu maximal zwei Monatsbruttogehältern vorgesehen, deren Zahlung von der Erreichung im Vorhinein bestimmter Ziele abhängig ist. Die Zielvorgaben werden mit Beschluss des Wirtschaftsplanes durch die Generalversammlung für das laufende Jahr definiert. Den jährlichen Prämienzahlungen liegen jeweils entsprechende Beschlüsse der Generalversammlung zugrunde.

Im Zusammenhang mit der im Juli 2012 erfolgten Abrechnung der Prämie für das Geschäftsjahr 2011 hat die Generalversammlung (am 20.06.2012) eine Erfolgsprämie für den Geschäftsführer in Höhe von 125 % seines Monatsbruttobezuges beschlossen. Aus den der Kontrollabteilung im Rahmen des Nachvollzuges der Bonuszahlung vorgelegten Unterlagen hat sich dagegen ein aus den festgelegten Zielgruppen abgeleiteter Zielerreichungsgrad von 105 % ergeben, was eine Prämienüberzahlung von € 1.755,42 brutto bewirkt hätte.

Damit konfrontiert erklärte der Geschäftsführer der OSVI, dass in der damaligen der Prämienbemessung zugrunde liegenden Vorlage an die Generalversammlung durch einen Übertragungsfehler irrtümlich eine Zeile nicht enthalten war. Diese beinhaltete einen Punkt 4 zur Zielgruppe 2, welche letztlich mit 20 % der Gewichtung in den Zielerreichungsgrad eingeflossen ist. Für die Kontrollabteilung war damit die Prämienberechnung nachvollziehbar.

#### 10.14 Urlaubskartei

#### Urlaubsgestion

Für die Urlaubsansprüche der Bediensteten sind die Bestimmungen des UrlG maßgebend. Als Urlaubsjahr wird in Abweichung zum UrlG (§ 2 Abs. 4) das Kalenderjahr praktiziert. Zur hierfür fehlenden, formell notwendigen, Betriebsvereinbarung wandte die OSVI ein, dass die Umstellung des Urlaubsjahres vom Arbeitsjahr auf das Kalenderjahr mit

jedem Dienstnehmer mittels Einzelvereinbarung geregelt worden sei. Die Kontrollabteilung wies darauf hin, dass dies erst mit der Änderung des UrlG im Zuge des Sozialrechts-Änderungsgesetzes 2012 ab 01. Jänner 2013 ermöglicht worden ist und nach der alten Rechtslage eine Umstellung nur durch Kollektivvertrag oder Betriebsvereinbarung mit dem Betriebsrat gesetzlich gedeckt war.

Anlässlich der Durchsicht der Urlaubskartei wurde festgestellt, dass der Urlaubsanspruch bei Neueintritten vor dem 01.07. nur aliquot zuerkannt worden ist. Die Kontrollabteilung verwies auf die Bestimmungen des UrlG, wonach der Urlaubsanspruch im ersten Arbeitsjahr nur in den ersten sechs Monaten anteilmäßig entsteht, nach einer Betriebszugehörigkeit von sechs Monaten aber in voller Höhe gebührt.

Des Weiteren wurde festgestellt, dass ein Mitarbeiter im Jahr 2013 Urlaubstage über seinen Urlaubsanspruch hinaus konsumiert hatte, wobei sich der Minusstand zum Jahresende (2013) auf 92 Stunden belief. Der Kontrollabteilung wurde dazu ein Schreiben des Geschäftsführers vorgelegt, wonach Urlaubsvorgriffe bis zu einer Woche nach vorheriger Genehmigung durch den zuständigen Bereichsleiter möglich sind. Darüber hinaus gehende Urlaubsvorgriffe bedürfen der Genehmigung des Geschäftsführers.

Die Kontrollabteilung empfahl, grundsätzlich keine Vorgriffe auf spätere Urlaubsansprüche zu gewähren, sofern nicht ao. oder zwingende Gründe dafür sprechen.

Im Zuge des Anhörungsverfahrens teilte die OSVI mit, die entsprechend der Verfügung des Geschäftsführers vom 01.09.2010 geltende Regelung aus betrieblichen Gründen beizubehalten. Sie stelle ein wesentliches betriebliches Steuerelement im Veranstaltungsbereich dar und diene dazu, Zeit- und Urlaubsguthaben insgesamt auf einem möglichst niedrigen Niveau zu halten.

#### 10.15 Lohn- und Gehaltsverrechnung

##### Lebenshaltungskosten- ausgleichszulage

Den Mitarbeitern der OSVI und deren Angehörigen wird – mit Ausnahme der im Gastronomiebereich tätigen Mitarbeiter – entsprechend der Regelung bei der Stadtgemeinde Innsbruck alljährlich eine Weihnachtsgeldzahlung in Form einer einmaligen Sonderzahlung (Lebenshaltungskostenausgleichszulage) zugestanden. Grundlage hierfür sind die jeweils für Landesbedienstete geltenden Bestimmungen.

Bei der Durchsicht der Lohnkonten wurde festgestellt, dass 2013 in einem Fall die Lebenshaltungskostenausgleichszulage entsprechend der für Nichtalleinvertiner mit zwei Kindern vorgesehenen Höhe ausbezahlt worden ist, obwohl laut Lohnkonto die Anspruchsberechtigung für das zweite Kind im April 2013 weggefallen ist. Daraus resultierte ein Überbezug in der Höhe von € 215,00 brutto. In einem anderen Fall erhielt eine Dienstnehmerin die Lebenshaltungskostenausgleichszulage in voller Höhe ausbezahlt, obwohl ihr Beschäftigungsausmaß nur 90 % betrug.

Die Kontrollabteilung empfahl, die Anspruchsberechtigung künftig vor dem jeweiligen Auszahlungstermin zu überprüfen und bei eventuellen Unklarheiten bei den Dienstnehmern zu hinterfragen.

### Reduzierung des Monatsgrundgehältes

Im Oktober 2013 wurde für den Gastro-Bereich der OSVI ein Mitarbeiter neu eingestellt. Das im Zuge der Einstellung mit ihm vereinbarte Monatsentgelt auf Basis einer freien Vereinbarung beinhaltete auch die Abgeltung von 35 monatlich zu leistenden Über-(Mehr-)stunden. Daraus ergab sich eine durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit – ausschließlich der Pausen – von 48 Stunden, welche aufgeteilt auf 6 Tage zu erbringen waren.

Mit Zusatzvereinbarung vom 23.04.2014 haben die Vertragsparteien im beiderseitigen Einverständnis befristet für die Zeit vom 01.05.2014 bis 30.09.2014 einer Reduzierung der Überstunden auf 16 pro Monat und einer Verteilung der daraus resultierenden Arbeitszeit auf 5 Wochentage zugestimmt. In der Folge kam es zu einer Anpassung (Kürzung) des Monatsentgeltes.

Die Kontrollabteilung hat im Zuge der Prüfung festgestellt, dass in diesem Zusammenhang nicht nur das Überstundenpauschale eine entsprechende Kürzung erfahren hat, sondern auch der Grundbezug herabgesetzt worden ist. Die Kontrollabteilung wies darauf hin, dass im Rahmen der Zusatzvereinbarung lediglich die Anzahl der vom Mitarbeiter monatlich zu leistenden Überstunden verringert wurde, während die monatliche Normalarbeitszeit unverändert geblieben ist. Aus der Sicht der Kontrollabteilung erfolgte daher die Schmälerung des Grundgehältes für die zu leistende Normalarbeitszeit zu Unrecht.

### Anwendung falscher Gehaltstafeln

Von der Gesamtzahl der seinerzeit im Zuge der Betriebsübernahme des LSC auf die OSVI übergegangenen Arbeitsverhältnisse galt bezüglich der gehaltsrechtlichen Ansprüche noch für drei Mitarbeiter das Dienstrecht für die Vertragsbediensteten des Landes Tirol. Die für deren Entlohnung maßgeblichen Gehaltstafeln sehen im Rahmen der innerhalb der einzelnen Verwendungs- und Lohngruppen festgelegten Gehalts- bzw. Lohnstufen jeweils im Zweijahresrhythmus eine Vorrückung vor. In diesem Zusammenhang wurde festgestellt, dass anstehende Vorrückungen fallweise unter Heranziehung der falschen Gehaltstafeln, nämlich jener für Bundesbedienstete, durchgeführt worden sind.

### 10.16 Freiwilliger Sozialaufwand

### Ausgaben für den Aufsichtsrat

Im Zuge der Durchsicht der Position „Freiwilliger Sozialaufwand“ wurde festgestellt, dass unter diesem Titel fallweise auch Ausgaben für den Aufsichtsrat (Geschenk, Geschenkpapier, Geburtstagsbillet) verbucht worden sind. Die Kontrollabteilung empfahl, derartige Aufwendungen auf einem anderen Konto, bspw. unter den „übrigen betrieblichen Aufwendungen“, zu erfassen.

### 10.17 Personalrückstellungen

### Abfertigungsrückstellung

Als Vorsorge für die Abfertigungsverpflichtungen gegenüber jenen Bediensteten, die noch unter die Bestimmungen des alten Abfertigungssystems fallen (insgesamt 12) hat die OSVI eine Abfertigungsrückstellung gebildet. Die Berechnung der Rückstellung erfolgte unter Verwendung eines eigenen PC-Programmes nach finanzmathematischen

Grundsätzen und ist für das Jahr 2013 mit einem Betrag von € 181,0 Tsd. in der Bilanz ausgewiesen. Der rückgestellte Betrag entsprach rd. 43,2 % der fiktiven Abfertigungsansprüche zum Bilanzstichtag 31.12.2013.

#### Abfertigung neu

Alle ab dem 01.01.2003 eingegangenen Arbeitsverhältnisse sind dem Geltungsbereich des BMVG unterworfen, mit dem das Thema Abfertigungen einer Neuregelung unterzogen worden ist. Dieses neue System ist beitragsorientiert und wird durch monatliche Beiträge des Arbeitgebers in eine eigene Mitarbeitervorsorgekasse finanziert. Die daraus resultierenden Beitragszahlungen der OSVI beliefen sich 2013 auf € 25,1 Tsd.

#### Abfertigungsansprüche der übernommenen Bediensteten des LSC

Ein Drittel jener Bediensteten, die noch dem alten Abfertigungsrecht unterliegen, betraf Dienstverhältnisse, welche im Zuge der mit 01.07.2004 erfolgten Betriebsübernahme des LSC auf die OSVI übergegangen sind. In diesem Rahmen hatte die Gesellschaft gemäß den Bestimmungen des AVRAG (§ 3) sämtliche Arbeitgeberrechte und -pflichten aus diesen Arbeitsverhältnissen mit zu übernehmen. Nachdem damals in Bezug auf die davon auch berührten Abfertigungsanwartschaften Verhandlungen mit dem Verein „Landessportcenter Tirol“ bzw. dem Land Tirol als Fruchtgenussbesteller bezüglich einer Kostenaufteilung im Verhältnis der bei beiden Dienstgebern zurück gelegten Dienstzeiten unterblieben sind, wies die Kontrollabteilung darauf hin, dass sämtliche Abfertigungslasten aus den übernommenen Dienstverhältnissen bei der OSVI verbleiben und somit aufgrund der 50 %igen Betriebsabgangsdeckungsverpflichtung der Stadtgemeinde Innsbruck von dieser entsprechend mitzutragen sind.

#### Rechnungszinsfuß

Die Berechnung der Abfertigungsrückstellung erfolgte auf Basis eines Zinssatzes von 4 %. In diesem Zusammenhang wies die Kontrollabteilung darauf hin, dass der Fachsenat für Unternehmensrecht und Revision bereits für die Bilanzierung zum 31.12.2012 im Hinblick auf die gegebenen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen empfohlen hat, dass für die Berechnung von Abfertigungs- und Pensionsrückstellungen ein Realzinssatz von 3 % als oberste Grenze, statt bisher 4 %, anzuwenden ist.

Die Kontrollabteilung regte an, der diesbezüglichen Empfehlung des Fachsenates nachzukommen und bei der Bilanzierung dieser Verpflichtungen künftig einen Zinssatz von 3 % zu wählen.

Im Anhörungsverfahren sicherte die OSVI die Umsetzung der ausgesprochenen Empfehlung im Zuge der Bilanzerstellung 2014 zu.

#### Anrechenbare Dienstzeiten

Die Kontrollabteilung hat darüber hinaus festgestellt, dass die der Rückstellungsberechnung betreffend die Abfertigungsanwartschaft einer Dienstnehmerin zugrunde gelegten Dienstzeiten nicht den laut Personalakt tatsächlich anrechenbaren Zeiten entsprochen hat. Die OSVI hat diesbezüglich eine Richtigstellung im Rahmen der Bilanzerstellung für das Jahr 2014 zugesagt.

#### Pensionsrückstellung

Für den ehemaligen Geschäftsführer der OSVI sind aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung Firmenpensionszahlungen zu leisten, welche zuletzt (2013) ein Finanzvolumen von € 12,6 Tsd. hatten.

Für diese seinerzeit gegebene Zusage hat die OSVI Vorsorge in Form der Dotierung einer Pensionsrückstellung getroffen. Zu diesem Zweck wird jeweils ein auf versicherungsmathematischen Berechnungen basierendes Pensionsrückstellungsgutachten eingeholt. Das zum Jahresende 2013 in der Bilanz ausgewiesene Deckungskapital betrug € 134,1 Tsd. Dem Gebot der Wertpapierdeckung im Sinne der einkommensteuerrechtlichen Vorschriften (§ 14 Abs. 7 EStG 1988), welche sich zum Bilanzstichtag 2013 auf € 59,7 Tsd. belaufen hätte, ist die OSVI nicht nachgekommen.

Wenngleich die in solchen Fällen im EStG 1988 (§ 14 Abs. 7 Z 2) vorgesehenen Sanktionen (Gewinnerhöhung um 30 % der Wertpapierunterdeckung) bei der OSVI nicht relevant sind, empfahl die Kontrollabteilung dennoch, für die Motive der Nichtbefolgung, bspw. aus finanziellen Gründen, einen entsprechenden Organbeschluss einzuholen.

Laut Stellungnahme der Gesellschaft wird in dieser Angelegenheit ein Organbeschluss eingeholt werden.

Beschluss des Kontrollausschusses vom 05.03.2015:

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 19.03.2015 zur Kenntnis gebracht.

Betreff: Bericht der Kontrollabteilung  
über die Prüfung von Teilbereichen  
der Gebarung und Jahresrechnung 2013  
der Olympia Sport- und Veranstaltun-  
g-zentrum Innsbruck GmbH

Beschluss des Kontrollausschusses vom 05.03.2015

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 19.03.2015 zur Kenntnis gebracht.